

Es liegt ein Wortbegehren zur Traktandenliste vor.

Peter Amsler: Als er die Traktandenliste anschaute, fiel ihm auf, dass das Traktandum „Teilrevision Feuerwehrrglement“ als Traktandum 5 aufgeführt ist. Er stellt den Antrag, dass das Traktandum 5 als zweites Traktandum nach vorne geschoben wird. Die Begründung von P. Amsler zu diesem Antrag ist folgender: Dieses Traktandum war bereits an der letzten Gemeindeversammlung auf der Traktandenliste aufgeführt, wurde aber anlässlich der fortgeschrittenen Zeit auf die nächste Gemeindeversammlung vertagt. Daher ist es nicht mehr als richtig, dieses Traktandum an den Anfang zu nehmen. Der Feuerwehrkommandant von Oberwil, der heute leider nicht anwesend ist – er ist mit der Hälfte der Feuerwehrmannschaft an einer Feuerwehrübung/Atemschutzübung in Büren an der Aare – wurde von Personen aus der Bevölkerung angesprochen, ob es dem Gewicht der Feuerwehr entspricht, dass dieses Traktandum irgendwo unter „ferner liefern“ behandelt werde? P. Amsler findet dies ebenfalls schade. Daher beantragt er, dass dieses Traktandum an den Anfang gestellt wird.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Wenn das Gewicht der Feuerwehr von der Reihenfolge der Traktandenliste abhängig ist, ist dies ein anderes Problem. Es hat einen bestimmten Grund, warum der Gemeinderat die Traktandenliste so angesetzt hat: Die Einführung eines Ortsbusbetriebes ist ein gemeinsames Projekt mit der Gemeinde Bottmingen. Im Hinblick auf das Budget für das nächste Jahr ist es wesentlich, dass beide Gemeinden diesen Herbst über den Ortsbus entscheiden und daher kann das Geschäft schlecht verschoben werden. Der Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes muss aufgrund formaler Vorgaben an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung – also in diesem Fall an der heutigen – behandelt werden und ist in diesem Sinne auch nicht verschiebbar. Jetzt könnte man lediglich noch das Traktandum 4 und 5 drehen. Dies würde jedoch keine entscheidende Auswirkung haben. Der Gemeinderat macht den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern beliebt, dass in der angesetzten Reihenfolge verhandelt wird. Auch der Vorsteher des Löschwesens, Vizepräsident Werner Hoffmann, war der Meinung, dass dieses Traktandum richtig angesetzt wurde.

Es liegen keine weiteren Wortbegehren zur Traktandenliste vor.

A B S T I M M U N G

R. Mohler, Gemeindepräsident: P. Amsler beantragt der Versammlung, das Traktandum 5 „Teilrevision Feuerwehrreglement“ als Traktandum 2 zu setzen und die anderen nach hinten zu verschieben. Der Gemeinderat beantragt die Traktanden in der angesetzten Reihenfolge zu behandeln.

Mit grossem Mehr : 3 Stimmen wird beschlossen:

://: DIE TRAKTANDEN WERDEN IN DER VOM GEMEINDERAT ANGESETZTEN REIHENFOLGE BEHANDELT.

Es wird kein weiteres Wortbegehren angemeldet.

- 34 Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom
15. Juni 2006
-

Rudolf Mohler, Gemeindepräsident: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2006 wurde verfasst, vom Gemeinderat und von der Gemeindekommission geprüft und liegt vollumfänglich auf. Eine Kurzfassung wurde in der Einladung abgedruckt.

Es wird kein Wortbegehren angemeldet.

ABSTIMMUNG

Einstimmig wird beschlossen:

**://: DAS PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 15. JUNI 2006
WIRD GENEHMIGT.**

Traktandum 2: Einführung eines Ortsbusses, Probetrieb

35

Rudolf Mohler, Gemeindepräsident: Folgende Behandlungsweise ist vorgesehen: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, allgemeine Diskussion und anschliessende Beschlussfassung.

Lotti Stokar, Gemeinderätin: Wenn die Versammlungsteilnehmerinnen und Teilnehmer dem Ortsbus zustimmen und die Gemeinde Bottmingen ebenfalls zustimmt, dann könnte ab Sommer 2007 im Bruderholzquartier ein solcher Betrieb aufgenommen werden und der Ortsbus könnte so aussehen.



Im Herbst 2004 haben mehrere Bewohner des Bruderholzquartiers den Gemeinderat um Prüfung einer Busverbindung vom Gebiet Bruderholzstrasse auf die andere Seite des Dorfes ersucht. Die Buslinie 61 wurde vom Bertschenacker ins Dorf und dann bis ins Mühlemattquartier verlängert. Auf der anderen Seite gibt es jedoch bis heute keinen öffentlichen Betrieb, der die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberwil auf die andere Seite zu den Einkaufsmöglichkeiten bringt. Da die Prüfung eines solchen Geschäftes Abklärungen und Fachwissen benötigt, nimmt es auch enorme Zeit in Anspruch. Darum hatte sich der Gemeinderat entschlossen, den Auftrag der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004 vorzulegen. Die Gemeindeversammlung hat diesen Budgetauftrag entgegengenommen und an den Gemeinderat überwiesen. Dies ist ähnlich, wie wenn ein Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, erheblich erklärt wird. Hier geht es um ein Anliegen, das einer Gruppe von Einwohnern wichtig ist. Wird er dann von der Mehrheit der Gemeindeversammlung bestätigt, muss der Antrag geprüft werden. Der Gemeinderat beauftragte einen Verkehrsingenieur, ein Konzept zu erstellen, welches die Machbarkeit und die Kosten für ein Angebot „Ortsbus“ prüft. Dabei wurde nicht nur das Anliegen, welches an den Gemeinderat herangetragen wurde, geprüft, sondern der Verkehrsingenieur wurde beauftragt, allgemein zu schauen, wie die Situation in der Gemeinde Oberwil aussieht; also an welchen Orten

Oberwil vom öffentlichen Verkehr gut erschlossen ist und an welchen Orten schlecht. Hierzu gibt es vom Kanton eine Richtlinie, die definiert, wie festgestellt werden kann, wer, wie dies heisst, am öffentlichen Verkehr angeschlossen ist und wer nicht. Hier zwei Kriterien:

- Wie weit wohnen die Personen von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs entfernt: Ab 350 m Luftdistanz gilt als nicht mehr erschlossen.
- Damit ein Busangebot aus kantonaler Sicht gerechtfertigt werden kann, muss eine gewisse Siedlungsdichte vorhanden sein. Ein einzelner Hof in der Landwirtschaft kann nicht massgebend sein, um ein ÖV-Angebot an diesen Ort zu führen. Als Bemessung der Dichte müssen pro sechs Hektaren durchschnittlich 100 Einwohner wohnen.

Es gibt noch weitere, verfeinerte Kriterien, die der Gemeinderat ebenfalls betrachtet hat:

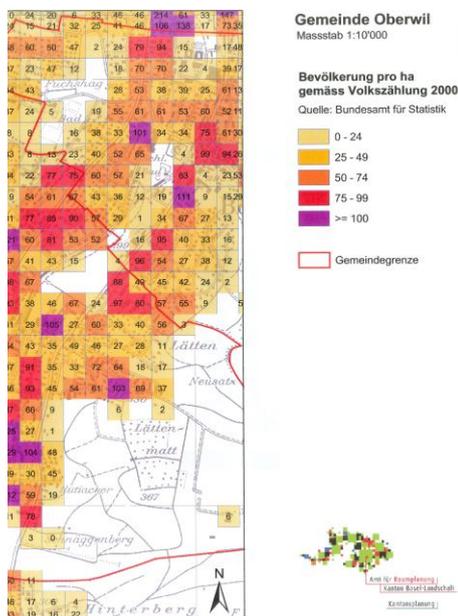
- Wie soll das öffentliche Verkehrsmittel aussehen (Tram, Zug oder Bus)?
- Soll das Verkehrsmittel im Halbstunden- oder Stundentakt fahren?

Je nach Kriterium sieht das Angebot dann ganz anders aus und ist auch je nachdem nicht gleich gut.

Das Ergebnis der Abklärungen des Verkehrsingenieurs war, dass drei Gebiete in Oberwil vom öffentlichen Verkehr schlecht erschlossen sind. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- Hochletten / Bruderholzstrasse
- Gügglchrüz
- Therwilerstrasse / Bleimatt

Bevölkerung pro ha gemäss Volkszählung 2000



Anhand einer solchen Karte kann berechnet werden, ob die entsprechende Dichte vorhanden ist. Je dunkler die Farbe, desto mehr Personen wohnen auf dieser Hektare. Auf den dunklen Quadraten werden mehr als 100 Personen pro Hektare gezählt. Die Dichte reicht jedoch nicht, dass der Kanton für das Angebot zahlt. Der Kanton zahlt erst ab durchschnittlich sechs dunklen Quadraten, die 100 Personen und mehr aufweisen. Es ist ersichtlich, dass die Umgebung bei der Rohrhagstrasse eine grosse Bevölkerungsdichte aufweist.

Der Gemeinderat suchte eine geschickte Lösung für die Linienführung des Ortsbusses, damit möglichst alle bis jetzt schlecht erschlossenen Gebiete berücksichtigt werden. Dabei ist der Gemeinderat auf verschiedene Chancen und verschiedene Schwierigkeiten gestossen. Eine Buslinie muss bezüglich Route und Länge Sinn machen. Die Route darf nicht zu viele Schlaufen haben und sollte eine vernünftige Länge aufweisen, so dass in einem Halbstundentakt verkehrt werden kann. Wenn der Bus nicht in einem Halbstundentakt verkehrt, wird der ganze Busbetrieb unattraktiv. Schliesslich lagen neun verschiedene Routenvarianten vor, die in einem Ausschuss mit Vertretern der Bau- und Planungskommission und Verkehrskommission und auch im Gemeinderat diskutiert wurden. Eine sinnvolle Variante wäre, die Buslinie auf der Therwilerstrasse Richtung Therwil zu führen. Da der Bus jedoch bis zur Ringstrasse in Therwil nicht mehr wenden kann, ist die Strecke von Oberwil Richtung Therwil und wieder zurück zum Mühlemattzentrum zu lang und benötigt zu viel Zeit. Die Gemeinde Therwil wurde angefragt, ob sie an einer solchen Linie interessiert ist, es wurde dies jedoch verneint. Wenn die Buslinie ins Hochlettenquartier geführt wird, besteht die Schwierigkeit, dass der Bus nicht gut wenden kann. L. Stokar erkundigte sich, wie der Kehrriemwagen im Hochlettenquartier wendet. Der Kehrriemwagen fährt ein Stück retour und wendet dann. Öffentliche Busse dürfen jedoch nicht retour fahren, sondern müssen eine Wendeschleife fahren. An dieser Stelle einen neuen Wendepunkt zu bauen, würde durch die Hanglage enorm viel kosten. Der Verkehrsplaner kam dann auf die Idee, die Buslinie über das Gemeindegebiet von Bottmingen weiterzuführen. Der Gemeinderat sah dann schliesslich als Lösung, dass der Bus durch das auch schlecht erschlossene Gebiet in Bottmingen und dann direkt zur Tramstation Bottmingen fährt und dort auch wendet. Der Gemeinderat überlegte sich eine weitere Variante, in der auch das Guggelchrüz und Umgebung einbezogen werden. Dafür reicht jedoch der Halbstundentakt nicht. Und sobald der Halbstundentakt nicht mehr reicht, muss ein weiterer Bus eingesetzt werden und die Kosten würden sich verdoppeln.

mehrere Busse halten, die in verschiedene Richtungen fahren. Zeitlich ist der Bus wahrscheinlich gleich schnell in Bottmingen, wie wenn die Leute in Oberwil das Tram Richtung Stadt nehmen würden.

Die erwähnte Linienführung wurde lange besprochen, ausdiskutiert und mit der Gemeinde Bottmingen abgestimmt. Die Gemeinde Bottmingen wird dieselbe Linienführung an ihrer Gemeindeversammlung vorlegen. Es macht daher auch keinen Sinn, heute noch über die Linienführung zu diskutieren, da es sonst nicht möglich ist, gleichlautende Beschlüsse zu erhalten. Hingegen wissen die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, dass es sich bei diesem Antrag vorerst nur um einen Probebetrieb handelt, und im Laufe des Probebetriebes können verschiedene Dinge geprüft werden:

- Reicht die Zeit doch, um die Schlaufe beim „Im Goldbrunnen“ in beide Richtungen zu fahren?
- Gibt es Probleme im Stossverkehr oder gibt es keine?

Die Gemeinderäte Oberwil und Bottmingen werden in diesen zwei Jahren genügend Zeit haben, um zu schauen, was verbessert werden kann. Der Gemeinderat nimmt gerne Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern entgegen.

Wie sehen die Kosten aus? Wie bereits erwähnt wurde, ist der Kanton nicht verpflichtet, einen Beitrag an den Bus beizutragen, da die Dichte von 100 Einwohnern im Durchschnitt auf sechs Hektaren in keinem Gebiet erfüllt ist. Deshalb muss der Bus vollumfänglich von den Gemeinden Oberwil und Bottmingen finanziert werden. Die Annahmen, die getroffen wurden, um die Kosten zu berechnen sind folgende:

- Halbstundentakt
- Betriebszeit Montag bis Samstag, 06.00 – 20.00 Uhr. Dies ist im Probebetrieb zu testen. Wenn festgestellt wird, dass der Bus zwischen 06.00 und 07.00 Uhr nicht benutzt wird, kann die Betriebszeit auf Beginn um 07.00 Uhr umgestellt werden. 20.00 Uhr wurde deshalb gewählt, weil anschliessend in Bottmingen das Ruftaxi fährt. In Oberwil fährt das Ruftaxi im Winter ab 19.00 Uhr und im Sommer ab 21.00 Uhr. Es muss jedoch überlegt werden, ob der Bus an diese Zeiten angepasst werden soll.
- Es wird ein Midibus eingesetzt.
- Einbindung in das Tarifsystm TNW. Damit sind das U-Abo, Einzelbillette und Mehrfachkarten gültig. Die Einnahmen der Billette werden der Gemeinde Oberwil von der TNW rückvergütet. Berechnungen haben ergeben, dass ca. CHF 30'000.00 bis 50'000.00 pro Jahr rückvergütet werden, die dann mit der Gemeinde Bottmingen geteilt werden.

Die Brutto-Betriebskosten betragen CHF 365'000.00 pro Jahr. Der Betrieb wird ausgeschrieben. Es ist denkbar, dass in der Ausschreibung eventuell ein leicht

veränderter Betrag stehen wird. Der Anteil von Oberwil beträgt ca. CHF 225'000.00. Bei der Aufteilung auf die beiden Gemeinden wurde nicht nach Kopf der Bevölkerung gerechnet, sondern die Berechnung der Aufteilung erfolgt gleich wie im Tarifverbund:

- Eine Hälfte wird anhand der Strecke, die gefahren wird, berechnet: wie lang ist die Strecke auf dem Gemeindebann Oberwil und wie lang auf dem Gemeindebann Bottmingen.

- Die andere Hälfte wird aufgrund der Anzahl Haltestellen geteilt.

Wie sieht das weitere Vorgehen aus? Wenn beide Gemeindeversammlungen der Vorlage zustimmen und es keine Referenden gibt, die den Probetrieb ablehnen, werden die beiden Gemeinden den Betrieb öffentlich ausschreiben. Der Betrieb muss beim Bund eine Betriebsbewilligung beantragen. Die Kosten für Investitionen, die es für die Fahrplanerstellung und die Haltestelleninfrastruktur benötigt, belaufen sich für Oberwil ungefähr auf CHF 9'000.00. Dieser Betrag wurde bereits im Budget 2007 eingestellt. Falls es bis Ende Jahr klar ist, dass dieser Probetrieb doch nicht eingeführt wird, ist es keine Sache, den Betrag von CHF 9'000.00 wieder zu streichen. Die Aufnahme des Probetriebes ist auf den nächsten Sommer geplant und wird während zwei Jahren laufen.

L. Stokar erklärt den Einwohnerinnen und Einwohnern, was Oberwil sonst im öffentlichen Verkehr zahlt: Oberwil zahlt für den Regionalverkehr – das bedeutet Tram und Bus, die in Oberwil verkehren – CHF 880'000.00. Punkte Erschliessung sind mit den CHF 880'000.00 60% der Einwohnerinnen und Einwohner von Oberwil erschlossen. Wenn der Bus eingeführt wird, ergibt dies eine enorme Verbesserung bei der Erschliessung auf 94% aller Einwohnerinnen und Einwohner in Oberwil. Im Budget wurde jedoch nicht eine solch hohe Zahl eingestellt, da sie nicht ganz stimmt. Wenn man an der Therwilerstrasse wohnt und die nächste Haltestelle sich beim Altersheim befindet, ist es für diejenigen Personen, die nicht direkt an der Buslinie wohnen, und die Haltestelle erst noch weit weg ist, nicht wirklich attraktiv. Deshalb wurde auch nach unten korrigiert und auf 72% budgetiert. Die Steuerzahlerinnen und -zahler erhalten auf diese Weise etwas für das Geld, das sie bezahlen müssen. Steuern an den öffentlichen Verkehr müssen alle bezahlen, ob sie den Bus benutzen oder nicht.

Philipp Willimann, Vizepräsident der Gemeindekommission: Die Gemeindekommission war einstimmig der Meinung, dass dem Ortsbus eine Chance gegeben werden muss. Lediglich zum Thema Streckenführung führte die Gemeindekommission eine heisse Diskussion, die jedoch zu keinem anderen Resultat führte, so dass die Gemeindekommission sich der geplanten Route angeschlossen hat. Die Gemeindekommission stimmte einstimmig dem Probetrieb zu und empfiehlt den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, denselben Schritt zu machen.

Eintreten ist unbestritten.

Allgemeine Diskussion

Anja Setz Degen hätte ein paar Fragen zum Quartier Langegasse, wo der Bus durchfahren wird: Bleiben die Schwellen in diesem Quartier bestehen oder wird etwas geändert? Sofern etwas abgeändert wird, wurde dies budgetiert? Wurden solche Änderungsmassnahmen in die Betriebskosten integriert? Am Ende der Langegasse besteht ein Rechtsabbiegeverbot für Lastwagen. Gilt dieses Verbotsschild auch für den Midibus, der mit immerhin 16 Sitz- und Stehplätze sicher nicht sehr klein ist? Falls dieses Verbotsschild für den Midibus nicht gilt, kann er trotz dieser Verkehrsinsel, die über die Strasse führt, abbiegen? Da dies ein Kindergarten- und Schulweg ist und die Insel abgebrochen bzw. verschoben werden muss, wie wird dann der Übergang gesichert? Wären solche Kosten auch in die Betriebskosten integriert oder nicht?

Florian Schepp: Der Ortsbus ist grundsätzlich ein interessanter Vorschlag. Wenn man jedoch die Strassenverhältnisse kennt – sowohl auf der Bottminger Seite wie auch in Oberwil – ist die Linienführung sehr gewagt. Ein Teil dieser Probleme wurde bereits angesprochen. Es rächt sich, dass seit ca. 25 Jahren die Langmattstrasse nicht fertig gebaut wurde, obwohl sie in einem generellen Strassenplan aufgeführt war. Die Sache wäre ganz einfach zu lösen. Er möchte eine Frage stellen, die eigentlich unter Allgemeines kommen würde: Wie sieht es aus mit der Verlängerung der Fussgängerbrücke Langmattstrasse über den Marbach?

Lukas Degen hätte auch noch ein paar Fragen: In der Einladung steht, dass der Ortsbus ausserhalb der Stosszeiten zusätzlich eine Schlaufe zum APH Drei Linden macht. Könnte der Gemeinderat hier noch genaueres über die Zeiten angeben? Gemäss Plan in der Einladung führt die Buslinie normalerweise durch den Marbachweg. Ist dies richtig? Die Einmündung des Marbachwegs in die Langegasse ist sehr kritisch. Sind hier bauliche Massnahmen vorgesehen? Wie gross ist der Bus wirklich? Kann der Bus beschrieben werden? Fährt ein Bus in der Grösse der Busse, die ab 20.00 oder 22.00, in Oberwil fahren? Wenn der Bus die Linie zum APH Drei Linden fährt, fährt er durch die Talstrasse? Die Talstrasse ist ein grosser Schulweg für Kinder. Was gedenkt der Gemeinderat bezüglich der Sicherheit der Kinder zu unternehmen? Der Weiherweg ist sehr schmal. Wird hier auch etwas für die Sicherheit der Leute unternommen? Vor allem die Einmündung in die Talstrasse ist sehr kritisch wenn zwei Autos kommen. Was gedenkt man dort zu unternehmen?

L. Stokar, Gemeinderätin: Der Weg wurde bereits mehrmals mit einem solchen Fahrzeug befahren und es ist ganz klar, dass der Bus mit Tempo 30 durch das Quartier fahren wird. Es wird auch kein Problem geben betreffend der Breite und dem Abbiegen. Auch die Schwellen werden so belassen wie bisher. Das Rechtsabbiegeverbot und die Insel werden ebenfalls so belassen, da der Bus problemlos daran vorbeikommt. Einzig die Verkehrstafel ist mit „ausgenommen Linienbus“ zu ergänzen. Zur Hochlettenstrasse kann das Gleiche gesagt werden. Auch diese Strasse wurde mit Personen der BLT abgefahren. Diese Personen kennen auch schon mehrere Buslinien, die durch solche Quartiere fahren und auch dort gibt es keine Probleme. Der Midibus fährt sehr langsam und ist so keine Gefahr für Fussgänger, Kinder oder Velos. Es gibt keine zusätzlichen baulichen Massnahmen und es ist daher auch nichts im Budget 2007 eingestellt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass solche Massnahmen auch nicht nötig sind. Es ist richtig, dass der Bus in der Zeit, in der er die Schlaufe nicht fährt, durch den Marbachweg fährt und anschliessend links einbiegt. Auch diese Strasse wurde abgefahren und stellt kein Problem dar. Der Bus fährt zwischen 08.30 und 15.30 Uhr zum APH Drei Linden. Diese Zeiten wurden wegen der Stosszeit auf der Bottmingerstrasse gewählt. Wenn es sich zeigt, dass dies keine kritische Zeit ist, kann die Zeit noch ausgedehnt werden. Der Bus fährt durchschnittlich 14 km/h. Es ist jedoch klar, dass der Bus bei der Bruderholzstrasse nicht schnell fahren kann. Der Bus ist 6.90 m lang und ca. 2.20 m breit.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Im Zusammenhang mit der Depoterweiterung ist ein Fussgängerübergang – der auch velotauglich ist – über den Marbach vorgesehen. Bis zur Bereinigung des Projektes gab es noch ein Hin und Her, doch jetzt ist es soweit abgeschlossen. R. Mohler weiss nicht genau, welches der Realisierungszeitpunkt sein wird. Er steht im Zusammenhang mit den Baumassnahmen der Depoterweiterung der BLT. Aber die Sache ist geplant und beschlossen und zur Ausführung bereit.

Anja Setz Degen kann sich nicht vorstellen, dass der Bus wirklich durch die engen Strassen durchgefahren ist. Es ist nicht nur der Weiherweg, der eng ist und kein Trottoir hat, es sind auch die Sägestrasse, der Marbachweg, die Einbahn-Stücke der Langegasse und der Talstrasse. Diese Strassen haben keinen Fussgängerweg. In der Langegasse ist es ein aufgezeichneter gelber Streifen. A. Setz Degen kann sich nicht vorstellen, dass der Bus die Strasse passierte, ohne dass er auf diesem Streifen gefahren ist. Sie findet es eine Zumutung für alle Kinder, die dort in den Kindergarten oder in die Schule laufen müssen. Die Kinder müssen jetzt neben dem normalen Verkehr – der auch meistens auf den gelben Streifen ausweicht – auch noch dem Bus

ausweichen und das dreissig Mal am Tag. A. Setz Degen findet es verrückt, dass vier von diesen Haltestellen im Quartier Langegasse innerhalb der „roten Zone“ sind und wegen den zwei, die im „violetten Bereich“ liegen, ein viel grösserer Teil des Langegasse-Quartiers leiden muss. Dazu kommt, dass der Bus in den Spitzenzeiten nicht hindurch fährt und die „violetten“ Haltestellen bedient. Das heisst, Pendler, die am Abend nach Hause kommen, können von diesem Angebot nicht profitieren. Und wo der Bus im „roten Quartier“ durchfährt, dort können alle Personen laufen, denn dort hat man nicht mehr als fünf Minuten. Für A. Setz Degen macht diese Linie im Langegasse-Quartier keinen Sinn. Sie schlägt vor, dass der Bus über die Hauptstrasse in das Hochlettenquartier führt. Wenn es für die Bewohnerinnen und Bewohner in diesem Quartier ein Bedürfnis ist, möchte sie nicht im Wege stehen, aber sie findet die Linienführung durch das Langegasse Quartier masslos übertrieben.

Madeleine Feiss wohnt im Goldbrunnen 55. Sie hat auf dem aufgedruckten Plan in der Einladung gesehen, dass eine Haltestelle bei ihr in der Nähe geplant ist. Sie möchte vom Gemeinderat wissen, wie die Haltestelle geplant ist.

L. Stokar, Gemeinderätin: Wie L. Stokar bereits erwähnt hat, ist die Schlaufe Richtung APH Drei Linden ein expliziter Wunsch des Gemeinderates Bottmingen. Für Bottmingen war diese Schlaufe eine absolut notwendige Bedingung, um überhaupt mit Oberwil mitzumachen. Es wurde noch speziell in einem Gemeinderatsprotokoll von Bottmingen erwähnt, dass Bottmingen die Verbindung zum APH in Oberwil will. Aufgrund dieses Kompromisses wurde dann auch die Linienführung so beschlossen. L. Stokar bittet die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, es mit diesem Vorschlag zu probieren. Der Bus ist nicht übergross. Es gibt sicher grössere Fahrzeuge, die durch die erwähnten Quartiere fahren, und diese Fahrzeuge kommen auch ohne Problem durch. Und wenn der Bus ein- bis zweimal pro Stunde fährt, wird sicher nicht jedes Kind den Bus dreissig Mal antreffen. L. Stokar möchte beliebt machen, dass die ganze Sache für die zwei Jahre ausprobiert wird. Es ist auch nicht so, dass das Projekt nicht geprüft wurde. Fachleute haben die Route abgefahren und sie für gut befunden. Die Routenführung hängt auch mit Bottmingen zusammen. Ein Kompromiss wäre, dass Oberwil auf die Erschliessung des Hochlettenquartiers verzichtet und nicht nach Bottmingen fährt, dafür in das Goldbrunnen-Quartier. Aber ein solches Geschäft wird an der heutigen Gemeindeversammlung nicht beantragt. Bei den Haltestellen gibt es keine baulichen Massnahmen im Sinne einer Busbucht. Es wird einfach eine Markierung gemacht, dass man sieht, wo der Bus hält. Es gibt sicher auch eine Tafel mit einem Fahrplan. Der Bus hält an den Stationen während 20 bis 30 Sekunden auf der Strasse.

Alexander Stauffer möchte gerne wissen, ob die Kosten in die Produktgruppen-Rechnung hinein genommen werden. Geht das in die Investitionsrechnung oder in die konventionelle Rechnung. Wo wird der Aufwand von CHF 225'000.00 – eventuell auch mehr – verrechnet?

R. Mohler, Gemeindepräsident: Dies ist ein Auftrag, den die Gemeinde an ein Transportunternehmen gibt – man denkt an die BLT, die an einem solchen Auftrag interessiert ist. Somit gibt es keine direkten Investitionen. Es gibt jedoch ein paar bauliche, schmale Anpassungen z.B. Haltestellentafeln, die gesetzt werden müssen, die sich jedoch in einem Bereich unterhalb der Investitionen bewegen und in der laufenden Rechnung realisiert werden können. Der Rest besteht im Prinzip aus Leistungseinkäufen, die die laufende Rechnung betreffen. Es ist vorgesehen, dass im Budget 2007 ein entsprechendes Produkt „Ortsbus“ eingeführt wird, das dann die laufenden Kosten, die der Ortsbus für die Gemeinde generiert, umfasst. Diese Kosten fliessen dann mit den Erträgen aus dem Billettverkauf in die Betriebsrechnung.

Madeleine Göschke möchte keine Frage stellen, sondern möchte beliebt machen, dass der Versuch von zwei Jahren wirklich startet. L. Stokar wird genau schauen, wie die Probleme, die angesprochen wurden, in der Praxis wirklich aussehen. Sie möchte auch noch betonen, dass L. Stokar sehr um die Schulwege besorgt ist und schon enorm viel in Oberwil gemacht hat; sie wird die Kinder sicherlich nicht gefährden. M. Göschke bittet die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer diesen Antrag zu unterstützen.

Peter Sprecher wohnt an der Langegasse 27. Er hat eine einfache Frage: Muss an diesen Stationen ein Billettautomat stehen oder wo werden die Billette gelöst?

L. Stokar, Gemeinderätin: Bei Bussen, bei denen bei den Haltestellen kein Automat steht, bezahlt man das Billett direkt im Bus.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Die Personen, die die Linie 64 Richtung Biel-Benken kennen, kennen dieses System. Es wurde noch eine Frage nicht beantwortet. F. Schepp stellte die Frage „wann endlich die Langmattstrasse kommt“. Ziemlich genau vor einem Jahr, im September 2005, wurde an der Gemeindeversammlung die Langmattstrasse explizit aus dem Strassennetzplan gestrichen. Dies ist die Antwort, eine andere kann der Gemeinderat nicht geben.

Es liegen keine weiteren Wortbegehren vor.

E V E N T U A L A B S T I M M U N G

R. Mohler, Gemeindepräsident: Der Antrag von A. Setz Degen lautet, dass die Linienführung des Ortsbusses so gestaltet wird, dass auf die Schlaufe Langegasse, die teilweise in die Linienführung einbezogen ist, verzichtet wird. Dies wird im Sinne einer Eventualabstimmung gegen den Vorschlag des Gemeinderates - eine Linienführung mit der Schlaufe Langegasse - gegenübergestellt.

Mit 77 : 27 Stimmen wird beschlossen:

://: DEM ANTRAG DES GEMEINDERATES WIRD DER VORZUG GEGEBEN.

S C H L U S S A B S T I M M U N G

R. Mohler, Gemeindepräsident: Auf Seite 3 der Einladung sind die Anträge des Gemeinderates aufgeführt. Er beantragt eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Es werden keine Einwände vorgebracht.

Mit 81 : 33 Stimmen wird beschlossen:

://: 1. DER EINFÜHRUNG EINES 2-JÄHRIGEN PROBEBETRIEBES EINER ORTSBUSLINIE OBERWIL-BOTTMINGEN VIA GOLDBRUNNEN/ LETTEN/TALHOLZ MIT JÄHRLICH WIEDERKEHRENDEN KOSTEN VON BRUTTO CA. CHF 225'000.00 WIRD UNTER VORBEHALT EINES DEM ANTEIL DER GEMEINDE BOTTMINGEN ENTSPRECHENDEN BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BOTTMINGEN ZUGESTIMMT.

2. DIE ENTSPRECHENDEN KREDITE WERDEN IN DIE BUDGETS 2007, 2008 UND 2009 AUFGENOMMEN.

3. DER BUDGETAUFTRAG VOM 9. DEZEMBER 2004 BETR. EINFÜHRUNG EINES ORTSBUSSES WIRD ALS ERFÜLLT ABGESCHRIEBEN.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Jetzt kommt es noch auf die Abstimmung der Gemeindeversammlung Bottmingen an, ob Oberwil mit Bottmingen zusammen den Probebetrieb des Ortsbusses aufnehmen wird.

Traktandum 3: Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes betreffend Änderung der Waldbaulinie für die Liegenschaften Therwilerstrasse 113-147

36

Rudolf Mohler, Gemeindepräsident: Bei diesem Antrag ist eine besondere Behandlungsweise vorgesehen im Vergleich zu den normalen Anträgen: Es gibt kein Eintreten, weil der ursprüngliche Antrag aus der Gemeindeversammlung stammt. Als erstes erfolgt die Stellungnahme des Antragsstellers, dann Stellungnahme des Gemeinderates, Stellungnahme der Gemeindekommission, allgemeine Diskussion und anschließende Beschlussfassung.

Peter Hersberger wohnt an der Therwilerstrasse 137. Der Antrag der Korporation „Vor dem Bann“ hat nichts zu tun mit einer Wohnraumvergrösserung. Es geht nur um das Erstellen von gedeckten Pergolas oder Wintergärten. Die Korporation „Vor dem Bann“ ist der Meinung, dass dies niemanden stören würde. Wer die Liegenschaften an der Therwilerstrasse 113-147 kennt, weiss, dass die davor stehende Mauer, die einmal umgefallen ist, den Einblick auf das, was die Korporation machen möchte, versperrt. Auch von der Seite her hat man nur Einblick aus der Richtung des Schiessstandes, wenn man gegen die Kiwi-Plantage von Hanspeter Ryser geht. P. Hersberger ist der Meinung, dass mit dem Antrag, der die Korporation „Vor dem Bann“ stellte, niemandem geschadet wird, auch nicht dem Wald. Es liegen nämlich immer noch 15 Meter Distanz bis zum Wald. P. Hersberger bittet die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dieses Geschäft in dem Sinne zu behandeln, wie wenn sie selber dort wohnen würden.

Max Furrer, Gemeinderat: Die Versammlung hat über die Erheblichkeit respektive Nichterheblichkeit des Antrages gemäss § 68 des Gemeindegesetz zu befinden. Zur Erinnerung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht oft an Gemeindeversammlungen teilnehmen: § 68 des Gemeindegesetzes sieht vor, dass die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, nach Abwicklung der vorgesehenen angekündigten Geschäfte, der Gemeindeversammlung Anträge stellen können, die nicht traktandiert worden sind. Diese Anträge müssen jedoch in die Verantwortung, bzw. in die Befugnisse der Gemeindeversammlung fallen. Ist ein solcher Antrag unterbreitet worden, muss der Gemeinderat entweder eine Vorlage für die Gemeindeversammlung ausarbeiten oder, als Alternative, auf die Vorlage verzichten und einen Antrag zur Erheblichkeitserklärung oder Nichterheblicherklärung des Geschäftes an der nächsten Gemeindeversammlung stellen. Dies sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Wie P. Hersberger bereits erwähnte, hat er rechtzeitig am 7. Februar und nochmals am 3. April dieses Jahres schriftlich folgenden Antrag eingereicht: Es sei die gesetzliche Waldbaulinie für die Liegenschaften Therwilerstrasse 113-147, von 20 Meter auf 15 Meter zu reduzieren. Der Gemeindepräsident hat rechtzeitig an der letzten Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2006 die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über diesen Antrag in Kenntnis gesetzt.

Das Raumplanungs- und Baugesetz des Kanton Basel-Landschaft sieht vor, dass nur mit einem Abstand von 20 Metern vom Wald entfernt, gebaut werden darf. § 97 gestattet jedoch, dass der Abstand zum Wald bis auf 10 Meter reduziert werden darf, jedoch nur mit einer vernünftigen Begründung. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass die Änderung bzw. Legung der Waldbaulinie durch die Gemeindeversammlung erfolgen muss. Die Kriterien des Gemeinderates für Waldbaulinien sind die folgenden:

- Die Waldbaulinie wird neu gelegt, das heisst es gab bisher keine Waldbaulinie.
- Es besteht ein konkretes Projekt, für das eine Waldbaulinie vorgeschlagen wird.
- Es ist notwendig, dass man die Tragweite der Waldbaulinie in Bezug auf den Waldabstand klar sieht.

Die Situation hier ist folgende: Die Waldbaulinie besteht bereits. An der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1971 wurde die Waldbaulinie für die Parzelle 1058 längs der Therwilerstrasse gelegt. Es ist also ganz klar ein bereits bestehender Zustand – seit 35 Jahren. Man sieht auch auf dem Plan von 1971, wie die Parzelle angelegt ist. Die Parzelle 1058 ist ersichtlich, sowie die Waldbaulinie, die 20 m vom Waldrand entfernt ist. Die heutige Situation sieht so aus, dass von den 18 Häusern, neun haarscharf an die Waldbaulinie angrenzen und neun davon einen Abstand von maximal drei Metern zur Waldbaulinie haben. Die Waldbaulinie besteht also bereits seit 35 Jahren und wurde auch zum Zeitpunkt, als gebaut wurde, beachtet. Die Einschätzung des Gemeinderates ist folgende: Heute liegt kein konkretes Projekt vor. Es wurde nur eine Reduktion der Waldbaulinie „auf Vorrat“ beantragt. Für die Erstellung von Wintergärten bzw. Pergolas ist die Ausrichtung in Richtung Wald natürlich vom energie-technischen Standpunkt aus sinnlos. Im Gegensatz zur Aussage von P. Hersberger ist der Gemeinderat der Meinung, dass damit ein zusätzlicher, und zwar nutzungs-freier, Wohnraum zu Lasten des Waldabstandes geschaffen werden soll. Dementsprechend beantragt der Gemeinderat den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, den Antrag von P. Hersberger im Sinne des § 68 des Gemeindegesetz betreffend Änderung der Waldbaulinie an der Therwilerstrasse 113-147 als nicht erheblich zu erklären.

Werner Kestenholz, Präsident der Gemeindekommission: M. Furrer hat der Gemein-dekommission das Anliegen der Anwohner der Therwilerstrass 113-147 geschildert

und mit Folien sichtbar näher gebracht. Die Mitglieder der Gemeindekommission konnten sofort erkennen, dass dieses Projekt keinen klaren Sinn und Zweck hat; es liegt nicht im öffentlichen Interesse. Im Weiteren wurden die Mitglieder der Gemeindekommission informiert, dass dieses Geschäft auch in der kommunalen Baukommission diskutiert wurde und auf Ablehnung gestossen ist, obwohl nie ein Baugesuch zu diesem Anliegen eingereicht worden ist. Einige Mitglieder der Gemeindekommission waren der gleichen Meinung wie der Gemeinderat, dass gegen Waldbaulinienänderungen restriktiv vorzugehen ist. Die Gemeindekommission hat einstimmig die Zustimmung für die Erheblichkeitserklärung verweigert. Der Erheblichkeitserklärung soll nicht zugestimmt werden.

Allgemeine Diskussion

Denise Jundt wohnt an der Therwilerstrasse 121. Wie kann man ein Baugesuch stellen, wenn man weiss, dass wegen der Waldbaulinie nicht gebaut werden darf? Deshalb ist bis jetzt auch kein geplantes Projekt vorhanden. D. Jundt findet, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Therwilerstrasse nicht gleich behandelt werden wie Bewohnerinnen und Bewohner an anderen Orten. Vorne beim „Nell“, wo ein Grossprojekt durchgeführt worden ist, wurde problemlos eine Umzonung vorgenommen. D. Jundt weiss, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Therwilerstrasse nur „ein kleiner Fisch“ sind. Doch das einzige, was sie wollen, ist eine Überdachung in Richtung Wald und nicht in Richtung Strasse bauen zu können.

Lukas Degen möchte eine Frage stellen betreffend der Überbauung oberhalb der reformierten Kirche. Kann jemand aus dem Gemeinderat Auskunft über die Waldbaulinie bei dieser Überbauung erteilen? Wurde diese Waldbaulinie geändert oder ist diese Waldbaulinie, wie sie ursprünglich sein sollte, 20 Meter vom Wald entfernt? Wenn schon von Rechtsgleichheit gesprochen wird, möchte er dies gerne wissen.

M. Furrer, Gemeinderat: Die Waldbaulinie bei der erwähnten Überbauung war bisher nicht festgelegt. Sie wurde erst im Zusammenhang mit dem neuen Projekt neu aufgelegt. Es war also kein bestehender Sachverhalt. Dementsprechend ist auch die Vorgehensweise anders. Es ist auch festzuhalten, dass die Änderung dieser Waldbaulinie nicht dieselbe ist. Es ist nicht die Waldbaulinie Richtung Wald, sondern diejenige Richtung Norden hinaus, die massgebend war. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Waldbaulinie Richtung Wald verändert wird oder seitlich Richtung Basel bzw. Norden.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Das Ganze war keine leichte Sache. In der ersten Version wurde aufgrund des ersten Projektes eine Waldbaulinienänderung an der Ostseite vorgelegt. Diese wurde von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Erst nach der Revision des Projektes, die eine Anpassung auf der nördlichen Seite (Richtung Bottmingen) vorsah, ist der Änderung der Waldbaulinie in einem kleineren Ausmass, als die ursprünglich beantragte Waldbaulinie, zugestimmt worden. Dies ist die Situation bezüglich dieses Projekts.

Agnes Häusler: Auf was für ein Mass wurde die Waldbaulinie im Nell festgelegt?

R. Mohler, Gemeindepräsident: Es sind 15 Meter.

Agnes Häusler möchte beliebt machen, dass man dieses Mass für alle, die an einem Wald wohnen, gleich setzt.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Über diesen Antrag kann an der heutigen Gemeindeversammlung nicht befunden werden. Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat der Versammlung den Antrag, den P. Hersberger eingereicht hat, unterbreitet. Es soll entschieden werden, ob dieser Antrag erheblich oder nicht erheblich erklärt wird. Wird der Antrag von der Gemeindeversammlung als nicht erheblich erklärt, so ist das Geschäft abgeschlossen. Wenn die Gemeindeversammlung diesen Antrag als erheblich erklärt, so erhält der Gemeinderat den Auftrag, eine Waldbaulinienvorlage auszuarbeiten und dann kann eine Diskussion über andere Abstände als vorgeschlagen, geführt werden. Aber im Moment geht es nur darum, ob der Antrag erheblich oder nicht erheblich erklärt wird. Es dürfen hier keine Verfahrensfehler gemacht werden.

Es liegen keine weiteren Wortbegehren vor.

A B S T I M M U N G

R. Mohler, Gemeindepräsident: Da dies ein Antrag aus der Versammlung ist, erfolgt die umgekehrte Reihenfolge als üblich. Es gilt die Regel, dass über den zuerst eingebrachten Hauptantrag zuletzt abgestimmt wird. Dies ist der Antrag von P. Hersberger.

Mit 52 : 34 Stimmen wird beschlossen:

**://: DER ANTRAG GEMÄSS § 68 DES GEMEINDEGESETZES BETREFFEND
ÄNDERUNG DER WALDBAULINIE FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN THERWI-
LERSTRASSE 113-147 WIRD NICHT ERHEBLICH ERKLÄRT.**

37 Traktandum 4: Änderung der Finanzierungsgrundlagen Wasser-/Abwasseranlagen

Rudolf Mohler, Gemeindepräsident: Folgende Behandlungsweise ist vorgesehen: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, allgemeine Diskussion und anschliessende Beschlussfassung.

Obwohl es sich bei diesem Geschäft um Wasser und Abwasser handelt, ist es ein reines Finanzgeschäft. Daher liegt es an ihm als Finanzchef, die Gemeindeversammlung über dieses Geschäft zu orientieren.

Traditionell und weit in die Vergangenheit zurückgehend, kannten die Gemeinden im früheren Modell des Rechnungswesens separate Wasser- und Abwasserkassen – damals hiess dies jedoch Kanalisationskasse. Bei der Revision der Grundlagen des Rechnungswesens im Rahmen eines bundesweiten Projektes in den neunziger Jahren wurden die Kassen, z.B. die Fürsorgerechnung, komplett aufgehoben und in die Einwohnerrechnung integriert. Im Fall von Wasser und Abwasser wurden beide als Sonderrechnungen innerhalb der gesamten Einwohnerkasse aufgebaut und entsprechend ausstaffiert. Was vorher ein selbständiges Vermögen der Kassen war, wurde integriert und in Form einer Spezialfinanzierung für Wasser und für Abwasser separat in der Rechnung ausgeschieden. Warum wurden die beiden Bereiche überhaupt getrennt? R. Mohler hat sich vor ein paar Jahren mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt. Es gibt eigentlich nur eine Schlussfolgerung dafür, warum dies getrennte Rechnungskreise waren, nämlich: Die Anlage von Wasserversorgungen begann in den Gemeinden viel früher als die Entsorgung des Abwassers mit einem Kanalisationssystem. Früher hatte man bei Häusern „Gütlelöcher“, die von Zeit zu Zeit geleert wurden. Deshalb waren die Wasserkassen zum Zeitpunkt, in dem die Gemeinden begannen, ihre Siedlungsräume systematisch zu kanalisieren, bereits weiter fortgeschritten. Dies als historische Erklärung für die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zum Thema Wasser- und Abwasserrechnung.

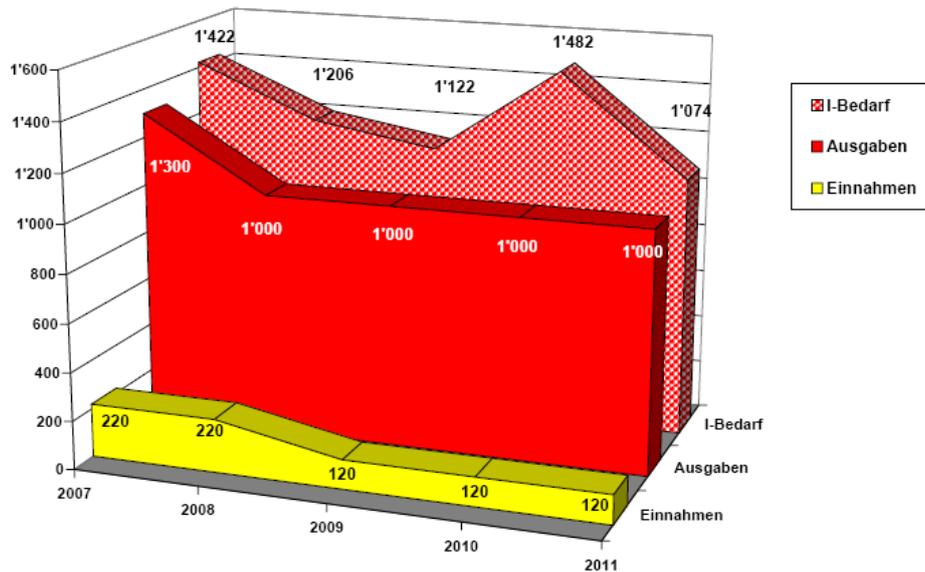
Die Finanzierung von Wasser und Abwasser kannte immer schon zwei Schienen. Die eine ist der Betrieb des Werkes – der Wasserpreis oder die Wasserbezugsgebühr, die die Einwohnerinnen und Einwohner für den Wasserbezug bezahlen. Mit dem Preis, den die Einwohnerinnen und Einwohner bezahlen, wird der Betrieb des Wassers finanziert. Die andere Schiene ist die Anlageerstellung. Die Anlageerstellung von Wasser und Abwasser wird beim heutigen Modell durch die sogenannten „Anschlussgebühren“ finanziert. Heute geht es jedoch definitiv nicht um die Ausgestaltung des Wasserpreises, also Wasserbezugsgebühren bzw. Abwassergebühren, mit der man den Betrieb der Abwasserentsorgung und die Reinigung finanziert, sondern es geht heute ausschliesslich um die Kosten der Erstellung der Anlagen des Werkes.

Traditionell haben die allermeisten Gemeinden im Baselbiet über Jahrzehnte hinweg das gleiche System angewendet. Die Gemeinden – auch Oberwil – kannten die Anschlussgebühren, die aus mehreren Komponenten bestehen: Aus dem Flächenvolumen der Parzelle oder aus dem Volumen des Gebäudes, das auf der Fläche steht. Eine andere Komponente ist z.B. der Kubikinhalt des Schwimmbassins. Der wesentlichste Teil für die Berechnung ist jedoch ein Prozentsatz des Brandversicherungswerts. Traditionell ist dieser Prozentsatz 1% für die Wasseranschlussgebühr und 4% für den Kanalisationsanschluss. Die Einwohnerinnen und Einwohner zahlen beispielsweise auch eine GGA-Anschlussgebühr. Der innere Grund solcher Anschlussgebühren besteht darin, dass die Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen einen Vorteil erfahren. Das Grundstück – auch wenn es eingezont ist – wird erst dann baureif, wenn es an die Versorgungs- bzw. Entsorgungswerke angeschlossen werden kann. Im Verwaltungsrecht bezeichnet man dies als „Vorteilsbeitrag“.

Oberwil hat ein Wasserleitungssystem, das über Jahrzehnte entstanden ist und heute sehr viele Probleme aufweist. Die Probleme sind vor allem auf die Gussleitungen zurückzuführen, die in diesem Oberwiler Lettenboden nicht ein hohes Lebensalter erreichen. R. Mohler zeigt den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine Folie auf der man sieht, wo überall in Oberwil Wasserleitungsbrüche in grösserem Ausmass auftreten. Da dies dem Gemeinderat grosse Sorgen bereitet, hat er die Abteilung Bau beauftragt, eine gründliche Analyse zu erstellen. R. Mohler zeigt eine Tabelle, auf der die Strassenzüge mit den problematischen Wasserleitungen und der entsprechende Investitionsbedarf, der sich ab dem Jahr 2006 bis ins Jahr 2013 abzeichnet, ersichtlich sind. Mittlerweile gibt es in Oberwil bis zu 60 Wasserleitungsbrüche im Jahr. Ein Wasserleitungsbruch kostete zwischen den Jahren 1998 und 2005 CHF 5'500.00 bis CHF 6'000.00. Dies sind die direkten externen Kosten. 60 Brüche à CHF 6'000.00 kosten somit CHF 360'000.00. Dies ist der Betrag, den Oberwil durchschnittlich ausgibt, um Wasserleitungsbrüche zu reparieren. In dieser Summe sind keine Werkhof- und Feuerwehreinsätze und auch keine Arbeiten, die die Abteilung Bau für die Organisation aufwendet, enthalten. Solche Kosten müssen dann noch zu den CHF 360'000.00 dazu gerechnet werden. Der Gemeinderat ist sich im Klaren, dass die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes beschleunigt werden muss.

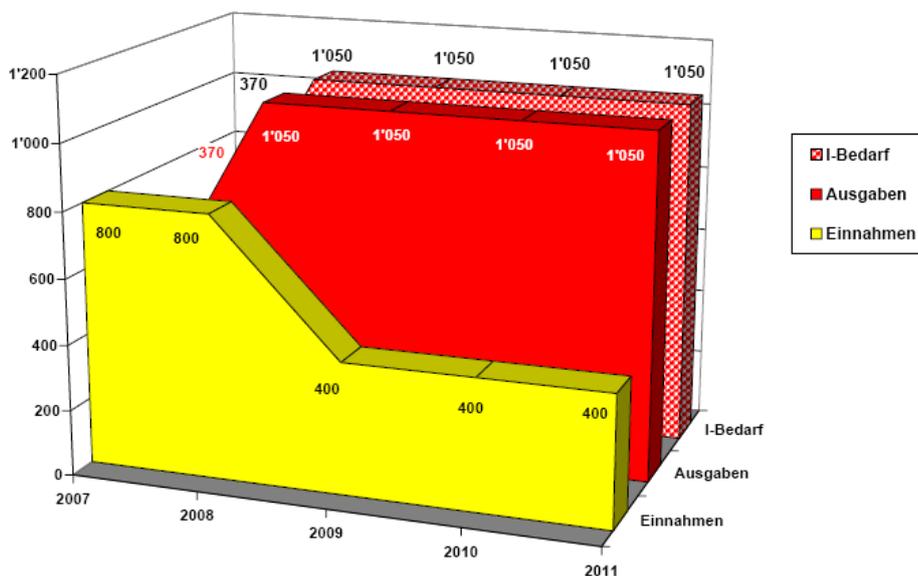
Es gibt jedoch ein Finanzierungsproblem. Als erstes sind hier die Anschlussbeiträge zu nennen, die der Gemeinde zufließen. Heute betragen die Anschlussgebühren in Oberwil 1% des Brandversicherungswertes der Neubauten.

Ausgangslage Wasserrechnung



Gemäss Finanzplan werden im nächstes Jahr noch einmal Anschlussgebühren von CHF 220'000.00 erwartet, dann wird der Ertrag vermutlich absinken, da die Bautätigkeit inbezug auf anschlussbeitragspflichtige Bauten abnehmen wird. Gleichzeitig hat Oberwil im Finanzplan für das Jahr 2007 CHF 1.3 Mio. und in den darauf folgenden Jahren (bis 2011) nochmals je CHF 1 Mio. an Ausgaben vorgesehen. Dann ist man jedoch noch nicht im Jahr 2013 und somit würde der ganze Vorgang nicht beschleunigt. Wenn die Planung, die bis ins Jahr 2013 geht, zu Grunde gelegt wird, wäre der Investitionsbedarf deutlich höher. Dies ist die Ausgangslage beim Wasser.

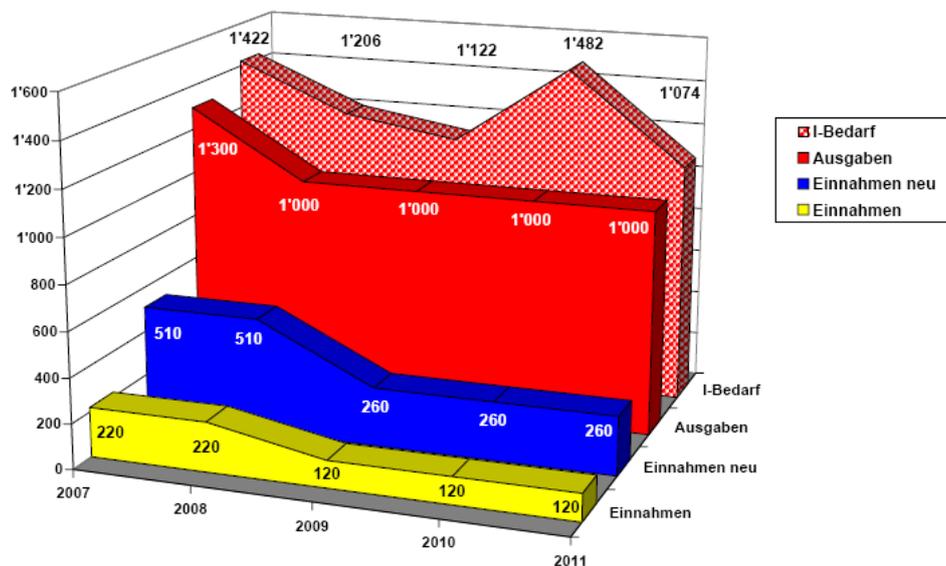
Ausgangslage Abwasserrechnung



Die Ausgangslage beim Abwasser ist die, dass dank dem 4%igen Beitragssatz recht hohe Anschlussgebühren in den nächsten zwei Jahren zu erwarten sind, die jedoch danach ebenfalls absinken werden. Der Finanzbedarf für die Umsetzung der Massnahmen aus dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) verläuft ziemlich genau auf den Werten, die im Finanzplan eingestellt wurden. Hier weiss man aufgrund der Planung, was – Schritt für Schritt – kommen wird und wofür in den nächsten Jahren Mittel benötigt werden. So sind die Mittel viel stabiler und nicht mit der gleichen Dringlichkeit ausstaffiert wie beim Wasser.

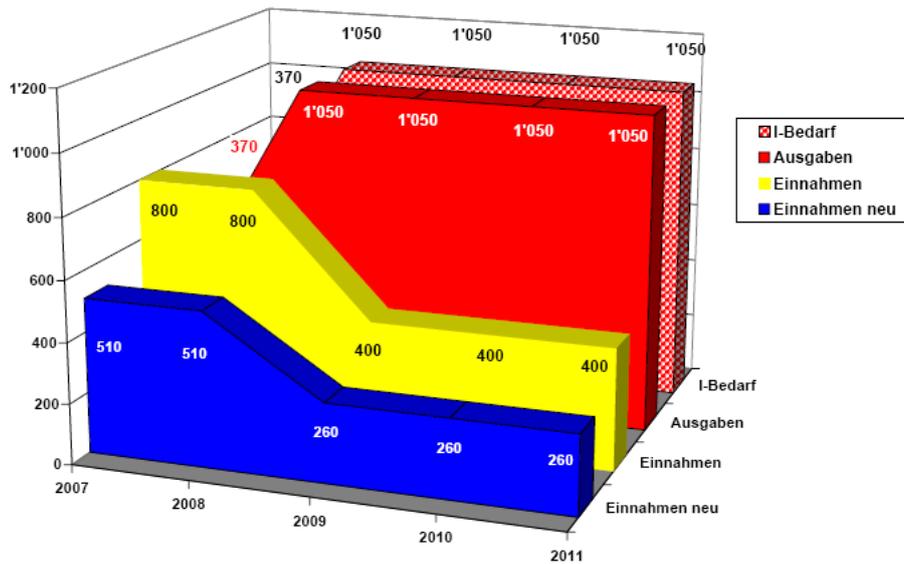
Der Gemeindeversammlung werden also zwei Anträge zur Ausbalancierung der Rechnungsgrundlagen vorgelegt. Mehr ist es nicht.

Neue Anschlussbeiträge Wasser



Der vorderste Balken zeigt die zu erwartenden Einnahmen aus Anschlussgebühren bei einem Prozentsatz von 1%. Der Gemeinderat möchte im Moment die ganze Belastung überhaupt nicht verändern, sondern bei den bisher insgesamt 5% bleiben, diese jedoch nicht mehr in 1% und 4% aufteilen, sondern den beiden Werke Wasser und Abwasser je mit 2.5% zuweisen. Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sehen auf der Folie, dass mit den „Einnahmen neu“ (2. Balken) bereits ein deutlicher Schritt nach vorne gemacht wird, um die Investitionen, die anstehen, zu finanzieren.

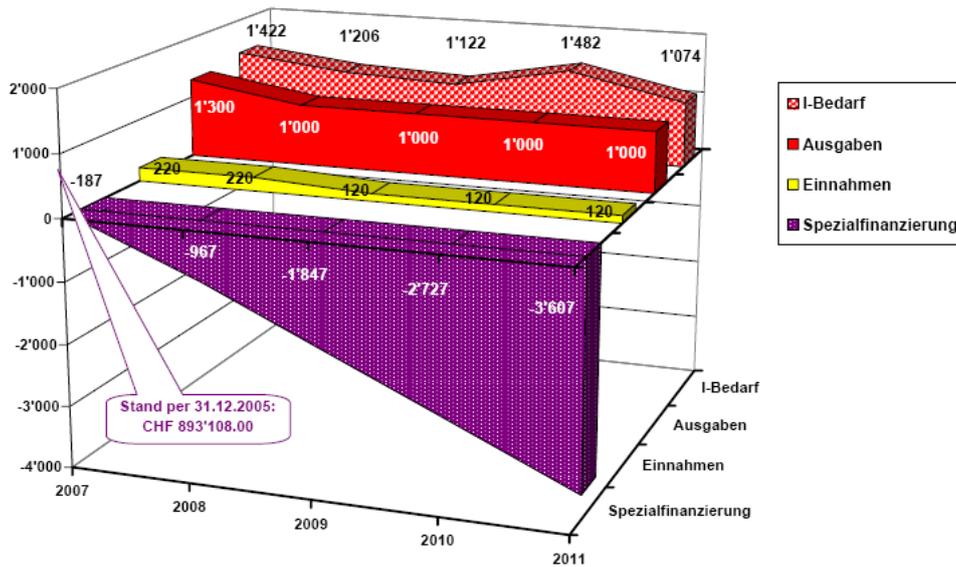
Neue Anschlussbeiträge Abwasser



Umgekehrt bedeutet dies, dass die Anschlussbeiträge beim Abwasser abnehmen. Die Einnahmen beim Abwasser wären dann neu gleich hoch wie die Einnahmen neu beim Wasser. Wenn der Investitions-Bedarf gleich hoch ist wie die Ausgaben, warum wird es trotzdem gemacht?

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte sind ganz unterschiedliche, ehemals Eigenkapitalien der alten Wasserkassen/Kanalisationenkassen, heute Spezialfinanzierungen der Sonderrechnungen, entstanden. Per Ende 2005 hatte Oberwil CHF 20.3 Mio. Spezialfinanzierungs-Rücklage in der Abwasserrechnung. Demgegenüber hatte Oberwil in der Spezialfinanzierung der Wasserrechnung lediglich noch CHF 893'108.00, also nicht einmal mehr die Quote für eine Jahresinvestition. Als zweites schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung deshalb vor, die beiden Eigenkapitalwerte, die in der Spezialfinanzierung liegen, zusammenzulegen und neu zu gleichen Teilen bzw. Hälften auf die beiden Werkrechnungen zu verteilen. Danach kann die Gemeinde Oberwil die Wasserrechnung ganz anders ausstaffieren als sie sich sonst entwickeln würde.

Ausgangslage Spezialfinanzierung Wasser

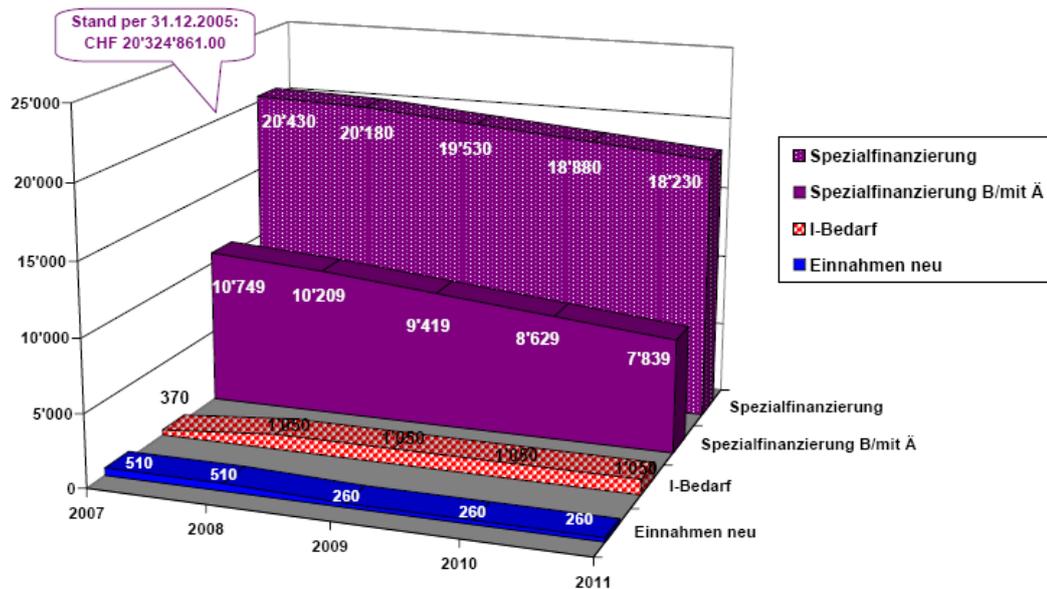


Wenn nichts unternommen wird, entwickelt sich die Spezialfinanzierung Wasser so, dass sie Ende 2005 noch CHF 893'108.00 im Plus ist, bis ins Jahr 2011 jedoch mit CHF 3.6 Mio. ins Minus fallen wird. Wenn man die ganze Sache nach dem technischen Bedarf weiterlaufen lässt, wäre diese Summe sogar noch grösser. Das Dramatische daran ist, dass ein solches Minus, das hier entstehen würde – rechnungstechnisch wäre es nicht anders möglich – nur durch höhere Wasserbezugsgebühren eliminiert werden könnte. Der Gemeinderat möchte nicht, in anbetracht, dass die Abwasserrechnung einen solch grossen Vermögenshalt hat, die Wasserrechnung sich so entwickeln lassen, dass plötzlich exorbitante Wasserbezugspreise verlangt werden müssten, nur damit der Gemeinderat das Defizit aus der Anlageerneuerung ausgleichen kann. Deshalb beantragt der Gemeinderat im zweiten Schritt, dass die beiden Vermögenswerte zusammengelegt und zu gleichen Teilen rückverteilt werden.

Es wäre eine Illusion zu glauben, dass vom flüssigen Geld her für später die ganze Sanierung des Wasserleitungsnetzes bereits alimentiert oder, besser gesagt, bereits mit liquiden Mitteln ausgestattet wäre. Was die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf der Folie sehen, sind die CHF 893'108.00, die Ende 2005 noch da sind zuzüglich die CHF 20.4 Mio. aus der Abwasserrechnung. Dieser Betrag befindet sich natürlich nicht auf irgendeinem Bankkonto oder in einem „Geldsäckli“ beim Finanzverwalter Hansruedi Graf. Diese Mittel stecken in den Investitionen, die die Gemeinde in den letzten Jahren tätigte, z.B. Renovierung Schulhäuser, Renovierung Hallenbad. Die Mittelbeschaffung selbst muss noch kommen, sei es durch bessere Rechnungsabschlüsse als prognostiziert, sei es durch höhere Anschlussgebühren, wenn die Bautätigkeit doch höher verläuft als angenommen, sei es durch Fremdfinanzierung auf dem Kapitalmarkt. Dies kann nicht umgangen werden. Aber was mit den Massnahmen vermieden werden kann – und das ist auch dem Gemeinderat

sehr wichtig – ist, die Spezialfinanzierung Wasser in Zukunft nicht mit sehr hohen Wasserbezugsgebühren ausgleichen zu müssen und nebenher ein Vermögen der Abwasserrechnung zu haben, das gar nicht richtig zum Einsatz gebracht werden kann.

Zielvorstellung Gemeinderat (Auswirkungen auf Spezialfinanzierung Abwasser)



Das Ziel ist klar. Als Resultat wird bei der Spezialfinanzierung Abwasser nicht mehr vom Ausgangswert von CHF 20 Mio. ausgegangen, sondern, nach der Zusammenlegung, von CHF 10.7 Mio. Die Massnahmen zum GEP werden dann auch diesen Betrag noch abbauen, und auch dafür werden flüssige Mittel benötigt.

Das Ganze – und das ist sich auch R. Mohler bewusst – ist eine ziemlich abstrakte Geschichte auf einer ausgesprochen finanztechnischen Ebene. Der Gemeinderat kommt jedoch nicht darum herum, der Gemeindeversammlung das Geschäft zum Entscheid zu unterbreiten, da die Gemeindeversammlung aufgrund der Kompetenz für ein solches Geschäft zuständig ist. Sollte sich jemand fragen, warum der Gemeinderat im September mit diesem Geschäft kommt und nicht im Dezember im Zusammenhang mit dem Budget, so lautet die Antwort darauf: Im Dezember geht es just um das Budget. Der Gemeinderat möchte das Budget 2007 aufgrund der Beschlüsse des heutigen Abends aufstellen. Das heisst, dass die Anschlussbeiträge Wasser/Abwasser, die für das nächste Jahr zu erwarten sind, so ausgestaltet werden, dass sie den Werken gleichmässig mit den 2.5% und 2.5% zufließen. Zusammen mit dem Rechnungsabschluss 2006 wird die Ausgangslage geschaffen, dass die Spezialfinanzierungsrücklage auf beide Werkrechnungen zu gleichen Teilen verteilt wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung über die folgenden Anträge zu beschliessen:

- Mit dem Rechnungsabschluss 2006 werden der Spezialfinanzierung Wasser (Kto. 2802.01) zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser (Kto. 2803.01) CHF 9'715'876.79 zugewiesen.
- Die Tarifanhänge der Reglemente über die Wasseranlagen bzw. über die Abwasseranlagen werden per 01.01.2007 so geändert, dass das Wasser nicht mehr 1% Anschlussgebühren hat sondern 2.5% und die Anschlussgebühren der Kanalisation nicht mehr 4% hat, sondern ebenfalls 2.5%.

Die beiden Massnahmen wurden mit dem Leiter des Statistischen Amtes des Kantons, der über das Gemeinderechnungswesen die Oberaufsicht hat, besprochen und im Einvernehmen mit ihm so gestaltet. Er ist von seiner Seite her sehr daran interessiert, dass es eine Gemeinde gibt, die einen solchen Schritt unternimmt. Denn es gibt einige Gemeinden in Baselbiet, die in der gleichen Ausgangslage sind wie Oberwil. Sie sind darum in der gleichen Ausgangslage, weil sich die Kosten für die Massnahmen im Wasserleitungsbau und die Massnahmen im Abwasserleitungsbau in den letzten Jahrzehnten deutlich verschoben haben. Das Bauen von Wasserleitungen wurde aus verschiedenen Gründen teurer. Bei der Abwassersanierung muss man heute sehr oft nicht mehr ganze Kanalstränge erneuern, sondern kann mit einem speziellen Verfahren, welches „Inliningtechnik“ heisst, und mit Fernsehaufnahmen, auf denen man sieht, wo die Probleme liegen, bauliche Massnahmen treffen und so viel günstiger arbeiten. Daher haben sich die Kosten der beiden Anlagen, die zu unterhalten sind, sehr stark angenähert. Warum werden die beiden Spezialfinanzierungen nicht zusammengelegt und später auf beiden Seiten genutzt? Auch hier gibt es eine einfache Antwort: Das Rechnungswesen, das verbindlich vorgeschrieben ist über das so genannte „Buschor-Modell“ für Bund, Kantone bis hinunter auf die Gemeinden, beinhaltet noch diese Trennung, und es müsste aus Gründen der Verzinsung des Vermögens halt zu Gunsten der Sonderrechnung trotzdem eine Aufteilung vorgenommen werden. Also wird es schliesslich buchhalterisch einfacher, wenn die Beträge neu verteilt werden.

Werner Kestenholz, Präsident der Gemeindekommission: Der Gemeindepräsident R. Mohler hat bereits alles erwähnt, und er selber muss daher nicht mehr viel sagen. W. Kestenholz findet es toll, dass der Gemeinderat die beiden Vorschläge bringt, nachdem die kommunale Finanzkommission im Jahr 2002 den Gemeinderat darauf aufmerksam gemacht hat, dies endlich an die Hand zu nehmen. Heute nach drei bis vier Jahren hat der Gemeinderat dies in Absprache mit dem Kanton umgesetzt.

W. Kestenholz bittet die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den beiden Anträgen des Gemeinderats zu zustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

A B S T I M M U N G

R. Mohler, Gemeindepräsident: Da es keine Diskussion gab, möchte R. Mohler über die beiden Anträge, die auf der Seite 7 in der Einladung aufgeführt sind, in einer Gesamtabstimmung beschliessen lassen.

Es werden keine Einwände vorgebracht.

Mit grossem Mehr : 0 Stimmen wird beschlossen:

://: 1. MIT DEM RECHNUNGSABSCHLUSS 2006 WERDEN DER SPEZIALFINANZIERUNG WASSER (KTO. 2802.01) ZU LASTEN DER SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSER (KTO. 2803.01) CHF 9'715'876.79 ZUGEWIESEN.

2. DIE TARIFANHÄNGE DER REGLEMENTE ÜBER DIE WASSERANLAGEN BZW. ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN WERDEN PER 01.01.2007 WIE FOLGT GEÄNDERT:

Anschlussbeitrag auf Brandversicherungswert	alt	neu
- Wasser	1 % *	2,5 % *
- Kanalisation	4 % *	2,5 % *
	* = zuzüglich MwSt.	

Traktandum 5: Teilrevision des Feuerwehrreglements

38

Rudolf Mohler, Gemeindepräsident: Folgende Behandlungsweise ist vorgesehen: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, allgemeine Diskussion, Detailberatung, allfällige Bereinigungsabstimmungen zu den einzelnen Paragraphen sowie anschliessende Beschlussfassung.

Werner Hoffmann, Vizepräsident des Gemeinderates: Es geht um die Teilrevision des Feuerwehrreglements. Auch die Organisation und der Betrieb einer Ortsfeuerwehr werden durch ein Reglement geregelt. Ein Reglement auf Gemeindeebene ist ein Gesetz und alle Gesetze müssen von Zeit zu Zeit den neuen Gegebenheiten oder den neuen übergeordneten Gesetze angepasst werden. So auch das Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberwil. Eine solche Änderung ist jedoch nicht ganz so einfach. Es kann nicht einfach etwas, was man gerne hätte, hinein geschrieben werden. Es gibt hier nämlich drei kantonale Erlasse, die bei einer solchen Revision beachtet werden müssen:

1. Das kantonale Gesetz über den Feuerschutzdienst
2. die dazu gehörende Verordnung und
3. das so genannte „Normalreglement“.

Das Normalreglement schreibt den Gemeinden zahlreiche Pflichtartikel vor, die die Gemeinden in ein kommunales Reglement aufnehmen müssen. Da auf Kantonebene noch keine neue Rechtsgrundlage besteht, sind im revidierten Reglement die Pflichtartikel nicht berücksichtigt bzw. angepasst worden. Der Gemeinderat hat nur zwei davon leicht modifiziert, aber nicht in ihrem Sinn geändert. W. Hoffmann zeigt den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine Übersicht über die wesentlichen Punkte der Teilrevision.

§ 2 Dienstpflicht

Im bisherigen Feuerwehrreglement war es gemäss § 2 möglich, den Zivilschutzdienst mit dem Feuerwehrdienst abzugelten. Mit dem neuen Bevölkerungsschutzgesetz ist dies nicht mehr möglich, und daher wird diese Bestimmung gestrichen. Gleichzeitig erscheint im Absatz 2 des neuen Reglements der Begriff „AdF“. Was ist ein „AdF“? Im alten Reglement hiess es „Feuerwehrmänner“ und „Feuerwehrfrauen“. Unterdessen wurde dies zu einem allgemeinen Kürzel zusammengezogen. „AdF“ heisst „Angehörige der Feuerwehr“ und ist heute allgemein anerkannt als geschlechtsneutrale Bezeichnung.

§ 3 Rekrutierung

In dieser Vorschrift geht es um die Rekrutierung und Einteilung. Im bisherigen Feuerwehrrglement hiess es, dass die Feuerwehrkommission die Einteilung vornimmt. Dies wird jedoch in der Praxis nicht mehr so gemacht. Die Einteilung und die Rekrutierung werden durch den Kommandanten vorgenommen. Der Kommandant beantragt der Sicherheitskommission, wer in die Feuerwehr aufgenommen wird und wo er oder sie eingeteilt wird.

§ 5 Ersatzabgabe

Alle diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die keinen Feuerwehrdienst leisten, müssen eine Ersatzabgabe bezahlen. Bis jetzt wurde die Ersatzabgabe im Feuerwehrrglement nach dem pro rata-System berechnet, das heisst, wenn jemand unter dem Jahr die Gemeinde Oberwil verlassen hat oder unter dem Jahr in die Gemeinde Oberwil zugezogen ist, musste diese Person, sofern sie keinen Feuerwehrdienst geleistet hat, eine Ersatzabgabe pro rata temporis zahlen. Der Gemeinderat hat dies nun vereinfacht, indem er das Stichtagprinzip einführen möchte. Dieses Prinzip wird auch bei den Steuern angewendet. So kann die Ersatzabgabe auf eine einfache Art und Weise, ohne manuelle Berechnungen, aufgrund der Steuerveranlagung vorgenommen werden. Diese Methode wird auch in anderen Gemeinden angewendet.

§ 7 Obliegenheiten des Gemeinderates

Im § 7 taucht zum ersten Mal das Wort „Sicherheitskommission“ (SIKO) auf. Die Sicherheitskommission wurde vor Jahren, als das neue Bevölkerungsschutzgesetz in Kraft trat, geschaffen. Im Bevölkerungsschutz werden Feuerwehr, Zivilschutz, Gesundheitswesen/Sanität, Polizei und die Werke unter einem Gesetzes-Dach zusammengefasst. Dieses Thema wurde an der Gemeindeversammlung im Juni mit dem Führungsstab behandelt. Deshalb hat der Gemeinderat seinerzeit eine Sicherheitskommission eingesetzt. Die Zusammensetzung ist im Vergleich zum bisherigen Feuerwehrrglement anders, damit die Kommission sich den Belangen des Bevölkerungsschutzes annehmen kann. Die Bezeichnung „Feuerwehrkommission“ wurde generell in allen Paragraphen durch das Wort „Sicherheitskommission“ ersetzt.

§ 20 Ausbildung und Übungsbetrieb

Im bisherigen Feuerwehrrglement steht, dass die Ausbildung eines AdF im Minimum zehn Stunden betragen soll. In der Zwischenzeit wurde jedoch der Atemschutz als Übung obligatorisch, und daher wurde die Stundenzahl verdoppelt, auf Minimum 20 Stunden pro Jahr. So ist es auch im neuen Reglement festgehalten.

§ 21 Absenzen

Hier geht es um die Absenzen bei Feuerwehrübungen. Dieser Artikel wurde praxisgerechter formuliert. Bisher hiess es: „Wer sämtlichen Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr“. Geändert wurde dies in: „Wer über die Hälfte seiner Übungen des Kalenderjahres unentschuldigt fernbleibt, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe anteilmässig seiner Übungsabsenzen entsprechend für das betreffende Jahr“. Sofern jemand nur ein bis zwei Feuerwehrübungen pro Jahr besucht, ist er nach dem heutigen Gesichtspunkt in der Feuerwehr nicht einsatzfähig. Er stellt so ein Risiko für sich selbst, aber auch für seine Kameraden dar. Deshalb wurde diese Änderung vorgenommen.

§ 22 Dispensationsgesuche und Entschuldigungen

In § 22 wurde eine Unterscheidung bzw. Neudefinition von Entschuldigung und Dispensation vorgenommen: Wenn jemand zum vornherein weiss, dass er an einer Übung nicht teilnehmen kann aus Gründen wie z.B. Ferien, geschäftliche Abwesenheiten, und dies auch beantragt, so ist dies eine Dispensation. Wenn er aus dem gleichen Grund fernbleibt, jedoch nicht rechtzeitig reagieren konnte, so ist dies eine Entschuldigung. So wurde die ganze Terminologie im Reglement entsprechend angepasst.

§ 24 Pflicht der Chargierten (Kader)

In § 24 geht es um die Dienstdauer des Kaders. Bis anhin hiess es, dass jeder Kaderangehörige nach seiner Ausbildung mindestens fünf Jahre in der Feuerwehr bleiben muss. Dieser Artikel wurde ein wenig abgeschwächt auf „in der Regel fünf Jahre“. Man weiss, dass in der heutigen Zeit vor allem bei der jüngeren Generation im Beruf eine sehr grosse Mobilität verlangt wird. Die Vorschrift mit fünf Jahren fix ist in der Praxis schlicht und einfach nicht mehr durchsetzbar. Man will ja keine Artikel in einem Reglement, die nicht durchgesetzt werden können.

§ 30 Alarmierung

Auch hier wurden praxisgerechte Änderungen vorgenommen. Im bisherigen Reglement steht, dass bei Alarm, der mit Glocken, Feuerhorn oder Telefon erfolgt, jeder Feuerwehrmann voll ausgerüstet unverzüglich ins Magazin einrücken muss. Das ist heute nicht mehr der Fall. Heute rücken nur noch diejenigen ins Magazin ein, die ein Fahrzeug fassen müssen. Die Alarmierung durch das Feuerhorn wird auch nicht mehr angewendet; vielmehr werden die AdF durch den Pager alarmiert. Diejenigen, die kein Fahrzeug fassen müssen, wissen anhand der Mitteilung auf dem Pager, wo

sie genau hin müssen, nämlich direkt an den Einsatzort. Entsprechend wurde in diesem Paragraph der Text geändert.

§ 36 Einsatzkosten

Hier wurde eine marginale Änderung gemacht. Es geht darum, dass bei den Einsätzen, die verrechnet werden können, neu neben der Ölwehr auch die Chemiewehr dazu kommt. Das war ein Wunsch bzw. eine Anregung des Kantons.

§ 38 Versicherung

In § 38 geht es um die Haftpflichtversicherung. Aufgrund der Initiative der Gemeindekommission wurde die ganze Versicherungsfrage neu überprüft. In der bisherigen Regelung war nicht ganz klar definiert, wer gegen Haftpflicht versichert ist und wer nicht. Der Text wurde neu so gefasst, dass die Aussage völlig klar ist. Der Versicherungsschutz hat bereits bestanden, wurde jedoch im alten Reglement ungeschickt formuliert. Jetzt ist es klar. Es wird auch keine neue Police benötigt. Der Versicherungsschutz war bis anhin gewährleistet.

§ 39 Strafen

In § 39 geht es um Strafen. Der Artikel wurde klarer formuliert. Wer beantragt die Bussen und wer spricht sie aus? Der Gemeinderat spricht die Bussen und andere Strafen aus. Auch der Höchstbetrag der Bussen wurde von bisher CHF 100.00 auf CHF 1'000.00 angehoben. Gemäss Gemeindegesetz kann dieser Betrag in einem Gemeindereglement bis auf CHF 5'000.00 in eigener Kompetenz festgelegt werden.

Dies waren die wichtigsten Änderungen. Sofern die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dem bereinigten Reglement zustimmen, ist es für den Gemeinderat in den nächsten Jahren ein taugliches Führungsinstrument, bis die Totalrevision auf Kantonebene erfolgt.

W. Hoffmann bedankt sich bei der Gemeindekommission. Die Gemeindkommission hat sich bei dieser Revision – vor allem bei den Versicherungsfragen – sehr engagiert. Der Reglementsausschuss hat hier eine sehr positive und konstruktive Haltung eingenommen. Er bedankt sich bei W. Kestenholz und seinem Team.

Philipp Willimann, Vizepräsident der Gemeindekommission: Von der Seite der Gemeindekommission wurden Änderungsempfehlungen eingebracht und zusammen mit dem Gemeinderat konstruktiv und sachlich ausdiskutiert. Die Empfehlungen betreffend § 38 und § 39 und ein paar weitere sind schliesslich in das Reglement

eingeflossen. Mit dem vorliegenden Reglement erreicht Oberwil den aktuellen Stand. Die Gemeindegemeinschaft empfiehlt den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern der Teilrevision des Feuerwehrreglementes zu zustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Lukas Degen hat Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Zuerst ist die allgemeine Diskussion vorgesehen und dann wird das Reglement paragraphenweise diskutiert.

Zur allgemeinen Diskussion werden keine Wortbegehren angemeldet.

Detailberatung

R. Mohler, Gemeindepräsident: Bei Reglementen muss paragraphenweise vorgegangen werden. Der Reglementsentswurf konnte bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 2 Dienstpflicht

L. Degen: Bei Absatz 3 steht: „Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst per Ende Dezember sind der Sicherheitskommission mit einer schriftlichen Begründung einzureichen“. Ist dieser Satz zwingend oder kann man diesen Satz weglassen? Aus der Sicht von L. Degen gehen die Leute immer unter dem Jahr. Muss dies so stehen? L. Degen findet dies sinnlos.

W. Hoffmann, Vizepräsident des Gemeinderates: Dies ist marginal. In der Praxis gehen die Leute schon durch das Jahr hindurch. Doch wenn es irgendwie einzurichten ist, wäre es von Vorteil wenn die AdF's dies per Ende des Jahres machen würden. Dieser Artikel wurde vom alten Reglement übernommen, ohne gross darauf zu reflektieren.

L. Degen: Ist es nicht möglich, dass anstatt „Ende Dezember“ einfach „ein Monat vor dem Verlassen“ steht?

R. Mohler, Gemeindepräsident: Es steht ganz klar im Reglement „Sie müssen spätestens bis 30. September im Besitze des Kommandanten sein“.

L. Degen: Was ist, wenn der AdF im Mai austritt?

R. Mohler, Gemeindepräsident: Das sollte L. Degen besser wissen. Wenn ein AdF in Ettingen eine Wohnung findet und per 14. Mai zügelt, dann zügelt er auch am 14. Mai.

Es liegt kein weiteres Wortbegehren zu § 2 vor.

§ 8 Sicherheitskommission

L. Degen hat noch nie in einem Reglement gesehen, dass eine Mindestangabe bei den Mitgliedern angegeben ist. Sonst heisst es immer ganz klar, es sind fünf, sieben oder zehn. Ist die Zahl gegen oben offen? Bis 100?

R. Mohler, Gemeindepräsident: Der Gemeinderat hat in den letzten Jahren in anderen Situationen eingeführt, dass im Reglement eine Mindestanzahl vermerkt wird und in der Regel im Pflichtenheft, das der Gemeinderat erlässt, für die einzelnen Kommissionen eine Spanne definiert wird. Dies gibt eine gewisse Beweglichkeit. Wenn eine neue Funktion aufkommt, die zum Sicherheitsthema gehört und mitintegriert werden soll, kann der Gemeinderat ohne Reglementsänderung eine Person – z.B. im Thema Gesundheit, ärztliche Versorgung – in die Sicherheitskommission integrieren, ohne dass man vor die Gemeindeversammlung muss.

L. Degen: Im alten Feuerwehrreglement waren die Angaben über die Personen der Kommission aufgeführt. Die sind jetzt im Pflichtenheft vermerkt. Genügt das so?

R. Mohler, Gemeindepräsident: Ja.

Es liegt kein weiteres Wortbegehren zu § 8 vor.

§ 9 Obliegenheiten der Sicherheitskommission

L. Degen war langjähriger Kommandant der Feuerwehr und dieses Thema nervte ihn jedes Mal. In Oberwil redet man von WoV. Hier machen zwei Kommissionen zwei verschiedene Arbeiten. Die Feuerwehr bereitet alles sauber vor und gemäss § 7 muss der Gemeinderat diese Dinge beschliessen. Er würde am liebsten den Antrag stellen, dass der § 9 – sofern man könnte – ersatzlos gestrichen wird.

Zum § 9 lit. b) „Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten“: Es kann niemand befördert werden, der nicht einen kantonalen Kurs absolviert hat. In § 17 ist dies aufgeführt und ist ganz klar ein Thema, das gestrichen werden kann.

W. Hoffmann, Vizepräsident des Gemeinderates: Die Sicherheitskommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates und das Bindeglied zwischen der Feuerwehr und dem Gemeinderat. Die Sicherheitskommission übernimmt gemäss ihrem Pflichtenheft die Obliegenheiten der Feuerwehr, z.B. Wahlvorschläge, Beförderungsvorschläge, Übungsplanbereinigung, die die Sicherheitskommission dem Gemeinderat unterbreitet. Die Feuerwehr unterbreitet diese Dinge nicht direkt dem Gemeinderat. Die Sicherheitskommission ist das Bindeglied zwischen Gemeinderat und Feuerwehr.

L. Degen: Es ist jedoch so, dass der Gemeinderat dies kaum absegnet. L. Degen sieht den Sinn nicht ganz, warum nach der Sicherheitskommission nochmals sieben Leute über den Antrag sitzen müssen. Die andere Frage ist: In der Sicherheitskommission ist auch noch die Zivilschutzorganisation vertreten. L. Degen möchte etwas zum Thema Rechtsgleichheit wissen: Warum muss die Zivilschutzkommission ihr Übungsprogramm etc. nicht der Sicherheitskommission vorlegen jedoch die Feuerwehr schon? Fehlt hier das Vertrauen zur Feuerwehr?

W. Hoffmann, Vizepräsident des Gemeinderates: Dies ist so nicht ganz richtig. Der Zivilschutz Leimental hat eine eigene Kommission – bestehend aus den für die Sicherheit verantwortlichen Gemeinderäten der fünf Gemeinden, die die ZSOL bilden. Dieser Kommission werden das Übungsprogramm und die Einsatzpläne des Zivilschutzes unterbreitet. Das läuft nicht über die Sicherheitskommission. Der Zivilschutz ist in der Sicherheitskommission vertreten, so dass man den Zivilschutz mit Arbeiten der Feuerwehr und des Werkhofs zusammen auf kommunaler Ebene koordinieren kann.

L. Degen: Kann er einen Antrag um Streichung stellen oder kann so etwas überhaupt nicht gestrichen werden?

R. Mohler, Gemeindepräsident, möchte dazu noch etwas aus der Sicht des Reglements sagen: Der § 9 „Obliegenheiten der Sicherheitskommission“ sagt aus, welche Aufgaben die Sicherheitskommission hat. Wenn dieser Paragraph gestrichen wird, ist nirgends definiert, wie die Aufgaben der Sicherheitskommission aussehen. Die Aufgaben sind gemäss Vorlage ganz klar geregelt:

- Wahl der Feuerwehroffiziere, des Feldweibels und des Fouriers ist Sache des Gemeinderates auf Vorschlag der Kommission. Dies ist eine Aufgabe, die die Sicherheitskommission hat.

- Eine zweite Aufgabe ist die Kompetenz, zur Wahl der Wachmeister, Korporale und Gefreiten. Es ist richtig, dass die Personen, die den kantonalen Kurs besucht haben, nicht automatisch gewählt werden.
- Versetzung zu den Ersatzpflichtigen und Entlassen von Dienstpflichtigen. Hier muss jemand die Kompetenz haben, solche Entscheide zu treffen. Dies ist bei der Sicherheitskommission angesiedelt.
- Bereinigung des Übungsplanes. Es könnte ja irgendeinmal eine Differenz zwischen Feuerwehr und Gemeinderat auftreten. Dann benötigt es die Sicherheitskommission.
- Ausarbeitung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates. Auch dies muss jemand leisten.

R. Mohler wünscht sich wahrlich alles andere als das, was in den letzten paar Wochen und Monaten in Münchenstein und Arlesheim abgelaufen ist. Wenn eine solche Situation eintritt, dann ist es gut zu wissen, dass gute Spielregeln vorhanden sind. Sofern ein Verein gut läuft, benötigt es keine Statuten. Doch wenn ein Verein nicht gut läuft, dann werden sehr gute Statuten benötigt und in einem solchen Fall fehlt dann die nötige Zeit, solche Statuten zu erlassen. Aus diesem Grund sollten die Aufgaben der Sicherheitskommission klar geregelt sein. Darum ist das Normalreglement des Kantons, das in gewissen Teilen überholt ist, natürlich ein fester Bestandteil des Feuerwehrreglements der Gemeinde. Der Gemeinderat macht L. Degen beliebt, diesen Paragraphen so zu belassen.

L. Degen stellt keinen Antrag.

Es werden keine weiteren Wortbegehren zur Detailberatung angemeldet.

SCHLUSSABSTIMMUNG

R. Mohler, Gemeindepräsident: Da keine Anträge gestellt wurden, muss keine Detailbereinigung gemacht werden.

Mit grossem Mehr : 0 Stimmen wird beschlossen:

://: DER TEILREVISION DES FEUERWEHRREGLEMENTS WIRD EINSTIMMIG ZUGESTIMMT.

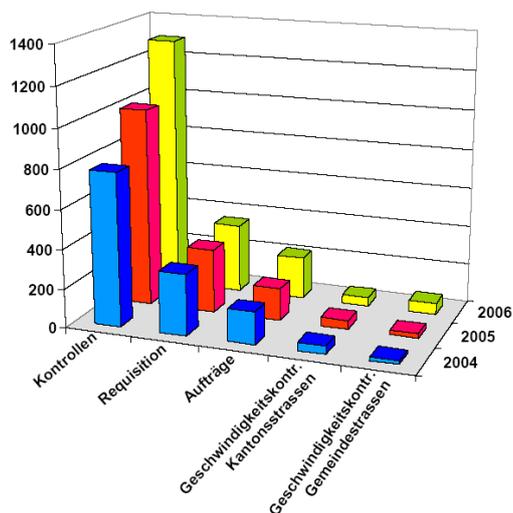
Traktandum 6: Mündliche Orientierung über „Ortspolizeiliche Dienste“

39

Rudolf Mohler, Gemeindepräsident: Es liegt an ihm die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über dieses Geschäft zu orientieren.

Vor drei Jahren, am 18. September 2003, hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung aufgrund eines Antrages von Madeleine Göschke gemäss § 68 Gemeindegesetz – mit dem die Realisierung einer Ortspolizei beantragt wurde – den Vorschlag unterbreitet, ortspolizeiliche Dienstleistungen bei der Polizei Basel-Landschaft über eine Leistungsvereinbarung einzukaufen. Der Gemeinderat hat sich damals von dieser Massnahme versprochen, dass Oberwil mit den Mitteln, die eingesetzt werden, eine bessere Abdeckung erhält als mit einer einzigen Person als Ortspolizist. Dies hat Oberwil mit dem Einbezug aller polizeilichen Dienste erhalten und verfügt so über ein rundes Angebot. Es wurde mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen auf drei Jahre. Der Gemeinderat und der Gemeindeverwalter stehen laufend in Kontakt mit der Kantonspolizei. Ein sehr gut eingespielter Kontakt mit dem Polizeiposten Oberwil hat vor allem der Leiter der Einwohnerdienste und Sicherheit, Alois Heule. In den drei Jahren konnte der Gemeinderat feststellen, dass erstens der Einbezug der verschiedenen Dienste funktioniert und zweitens der Posten Oberwil über den ordentlichen Sollbestand hinaus, den er sonst hätte, um eine Position mehr dotiert wurde. Es ist jedoch nicht eine Person „Müller“ die das erledigt, sondern der Posten Oberwil, der die Leistung bringt. Oberwil hat laufend Qualitätsverbesserung auch im Reporting festgestellt; dies hat zu Beginn ein wenig geharzt. Heute funktioniert es sehr gut, jedoch noch nicht ganz so, wie R. Mohler und der Gemeindeverwalter Hanspeter Gärtner sich das vorstellen.

R. Mohler verweist auf ein paar Zahlen aus der praktischen Tätigkeit der Polizei:

Gemeindepolizeiliche Einsätze

Für das Jahr 2006 wurden die Zahlen von August bis Dezember hochgerechnet. Man sieht, die allgemeinen Kontrolldienste sind extrem gestiegen. Im Jahr 2004 waren es noch 780 und per Dezember 2006 1300. Die Requisitionen nehmen nicht so stark zu. Dies hat damit zu tun, dass die meisten Requisitionen nicht unter dem „Hut“ Gemeindepolizei sondern unter Kantonspolizei laufen. Aufträge aus Verwaltungsaktivitäten hinaus, manchmal auch aus Aufträgen des Gemeinderates, steigen ebenfalls an. Auch das hat sich gut eingespielt. Die Geschwindigkeitskontrollen auf Kantonsstrassen sind relativ gleichmässig und stabil über die drei Jahre hinweg, ca. 44 jedes Jahr. Aber die Geschwindigkeitskontrollen auf den Gemeindestrassen haben deutlich zugenommen. Anfangs waren es 18 und bis Ende 2006 werden dies 58 sein. Dass dies heute im BiBo publiziert wurde, war nicht eine listige Absicht. R. Mohler ist selber erschrocken als er die Liste im BiBo entdeckte. Auf der Liste war ersichtlich, dass die Kantonspolizei sehr viele Tempokontrollen, auch im letzten Quartal – also in den letzten drei Monaten - auf unseren Gemeindestrassen durchgeführt hat.

Eigentlich wurde dieser Vertrag mit dem Kanton auf drei Jahre abgeschlossen. Er beinhaltet jedoch eine Verlängerungsoption. Der Kanton ist sehr daran interessiert, das Modell als Pilotmodell weiter zu betreiben. Auch der Gemeinderat ist an einer solchen Weiterführung interessiert. Es ist jedoch etwas eingetreten, das eine kleine Veränderung bringt. Die Polizei Basel-Landschaft hat ein grösseres Reorganisationskonzept an die Hand genommen, das jedoch noch nicht umgesetzt wurde. Dies wird auch auf die polizeiliche Abdeckung in der Fläche gewisse Auswirkungen haben. Der Gemeinderat konnte jedoch bis heute noch nicht alles mit der Polizei ausdiskutieren, wie es zukünftig laufen soll. Als zweites hat es, wie die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bereits aus den Medien erfahren haben, dieses Jahr einen Wechsel im Polizeikommando gegeben. Daher hatte der Gemeinderat noch nicht die Gelegenheit, das Gespräch mit dem neuen Polizeikommandanten aufzunehmen. Wie der Gemeinderat informiert wurde, will der neue Polizeikommandant gewisse Korrekturen beim in Bearbeitung stehenden Konzept für die kantonale Polizei machen, weil es ihm so nicht richtig erscheint, wie es erstellt wurde. Deshalb wäre es materiell oder sachlich ein schlechter Moment gewesen, neue Verhandlungen für einen Leistungsauftrag der Gemeinde mit dem Kanton anzustreben. Die tägliche Praxis zeigt, dass die Zusammenarbeit mit dem Polizeiposten unter der Leitung von Christin Brack sehr gut funktioniert. Daher hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, von der Option der Verlängerung um ein Jahr Gebrauch zu machen. R. Mohler geht davon aus, dass im nächsten Jahr eine neue Leistungsvereinbarung oder der Abschluss einer neuen Phase unterbreitet wird.

Lis Buess möchte noch ein paar Ergänzungen zu diesem Thema anbringen: Der Blickwinkel aus der Sicht des Gemeinderates ist in Ordnung. Aber der Blickwinkel von L. Buess sieht das anders. Sie sieht sehr viele Polizeifahrzeuge mit Polizisten vorbeifahren. Sie sieht jedoch nie einen Polizisten zu Fuss, der zum Beispiel unter der Woche an den Feierabenden, wenn in Oberwil sehr viel Verkehr herrscht, den Verkehr so beobachtet, wie sie ihn als Fussgängerin erlebt. Wenn man auf den Polizeiposten geht und sich darüber beklagt, weil man beim Coop von Velos, Mofas, neuerdings sogar von Scooters, fast überfahren wird, erhält man von der Polizei folgende Antwort: „Wir können die Jugendlichen nicht anhalten, weil sonst deren Eltern uns vorwerfen, dass die Polizei nichts Besseres zu tun hat“. Dies war einfach eine Bemerkung.

Was in Oberwil bei den Fussgängerstreifen abgeht, ist miserabel. Für L. Buess ist ein Ortpolizist nicht jemand, der freundlich winkend im Auto neben ihr durchfährt, sondern einer der ihr zu Fuss begegnet, der seine Runden macht und zu gewissen Zeiten an heiklen Punkten steht.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Demnächst werden der Gemeindeverwalter, der Leiter der Abteilung Sicherheit und er eines der regelmässigen Gespräche mit der Polizei führen. Dies wird regelmässig nach dem Quartalsabschluss durchgeführt. Das Anliegen von L. Buess wird er gerne in das Gespräch einbringen. R. Mohler erlebt die ganze Sache zwar ein wenig anders, aber vielleicht ist er zu anderen Zeiten unterwegs als L. Buess. Und es kommt sicher sehr darauf an, zu welchen Tageszeiten man unterwegs ist.

Werner Kestenholz hat zu diesem Thema seinen Kommentar im BiBo abgegeben. Wer es gelesen hat, ist informiert. Die Gemeindekommission hat einmal das Geschäft „Nebenleistungen einkaufen beim Kanton“ behandelt. Die Gemeindeversammlung hat dazumal nur unter der Bedingung zugestimmt, dass Fusspatrouillen unterwegs sind. Der Fotoapparat von W. Kestenholz konnte während den drei Jahren nie eine Fusspatrouille aufnehmen. Der Gemeinderat soll sich also mit solchen Aussagen zurückhalten, dass alles erfüllt ist und es gut läuft. Der Polizeiposten Oberwil erledigt sicher einen guten Job. Aber die Gemeinde hat Leistungen eingekauft, die leider nicht ersichtlich sind. Die Wahrnehmung von L. Buess ist richtig. Die Aussage der Polizei „...dann kommen die Eltern“, ist keine Aussage, dies hat mit Polizei nichts mehr zu tun. Wenn jemand eine solche Aussage macht, sollte man ihn zum Teufel jagen.

Es werden keine weiteren Wortbegehren angemeldet.

40 Traktandum 7: Diverses

Jörg Studer stellt einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes, wonach sich die Einwohnergemeinde Oberwil zur „GATS-freien Zone“ erklären soll.

Mit der Erklärung zur GATS-freien Zone werden folgende Forderungen verbunden:

- keine Ausweitungen des GATS, welche die Kantons- und Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der Basisdienstleistungen untergraben.
- ein Moratorium für weitere GATS-Verhandlungen, bis dessen Folgen besser abschätzbar sind
- die Offenlegung der Verhandlungspunkte
- die Lancierung einer breit abgestützten Debatte über das GATS
- Keine weiteren Privatisierungen von kantonalen und kommunalen Dienstleistungen

Begründung:

Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services GATS) ist eine der wichtigsten Vereinbarungen, die gegenwärtig in der Welthandelsorganisation (WTO) neu verhandelt werden. Das GATS schafft die Grundlage für eine permanente Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs. Alle Basisdienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle freien Zugang haben müssen, sind vom GATS betroffen: Alterspflege, Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Luft, Wasser, Transporte, Öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft usw.

Das GATS gilt vom Bund über die Kantone bis zu den Gemeinden; es ist für alle Verwaltungsebenen verpflichtend. Kantone und Gemeinden sind also direkt betroffen. Das GATS stellt das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem es namentlich die Möglichkeit der lokalen Behörden einschränkt, im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der „Inländerbehandlung“) macht Regionalpolitik oder die Förderung des örtlichen Gewerbes unmöglich.

Ein Grundproblem bei WTO-Verhandlungen ist die fehlende oder mangelhafte Information. Es ist beispielsweise wenig bekannt über die Begehren, die andere Länder an die Schweiz gestellt haben.

Noch gravierender ist das den WTO-Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies entspricht nicht unserer demokratischen Praxis und muss deshalb grundsätzlich hinterfragt werden.

Verschiedene Gemeinden in aller Welt haben bereits Massnahmen zum GATS ergriffen. So haben z.B. in Grossbritannien hunderte von Gemeinden Anti-GATS-Motionen verabschiedet. Der Generalrat von Paris hat die Stadt zur „GATS-freien Zone“ erklärt und die Gemeinderäte von Wien und Genua verabschiedeten Resolutionen, die den Abbruch der GATS-Verhandlungen fordern. Insgesamt haben sich in Österreich bereits mehr als 300 Gemeinden zur GATS-freien Zone erklärt und in Frankreich gar mehr als 600. Mittels einer Erklärung zur GATS-freien Gemeinde haben bisher auch 90 Schweizer Gemeinden ihre Besorgnis über die (sensible Bereiche betreffenden) GATS-Verhandlungen ausgedrückt. Auch bei uns in der Region gibt es bereits Gemeinden die sich zur GATS freien Zone erklärt haben: Ormalingen und Hölstein.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Der § 68 des Gemeindegesetzes regelt selbständige Anträge von Stimmberechtigten und besagt, dass nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte in der Gemeindeversammlung Anträge gestellt werden können, sofern diese in die Befugnisse der Gemeindeversammlung fallen. Es wird hier auch das Verfahren über die Behandlungen regelt. Der Gemeinderat wird gemäss § 68, den Antrag prüfen und über die Weiterbehandlung informieren.

Es wird kein weiteres Wortbegehren mehr angemeldet.

R. Mohler, Gemeindepräsident: Seit der letzten Gemeindeversammlung gab es wieder ein paar Veränderungen. Er möchte daher ein paar Worte des Dankes anbringen. Die jüngste Mitteilung ist jene von Fabian Lehmann. Er hat vor kurzem, infolge Wegzug von Oberwil, seine Mitgliedschaft im Wahlbüro niedergelegt. Der Gemeinderat sieht zu Recht nicht direkt in die Arbeit des Wahlbüros hinein. Daher ist es für ihn und seine Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates schwierig zu beurteilen, wie F. Lehmann im Wahlbüro mitwirkte. Dennoch möchte R. Mohler F. Lehmann für seine Mitarbeit seinen Dank aussprechen.

Recht überraschend hat der Gemeinderat Ende Juni erfahren, dass Heidi Spirgi aus gesundheitlichen Gründen per sofort den Rücktritt aus dem Schulrat der Sekundarschule erklärte. Sie ist seit Januar 2002 – zu Beginn der neuen Amtsperiode des

Schulrates – Mitglied des Sekundarschulrates. H. Spirgi hat sich sehr engagiert, das hat auch der Gemeinderat mitbekommen, ganz besonders Lotti Stokar als Schulgemeinderätin. H. Spirgi wirkte auch stark bei der Umsetzung des neuen Bildungsgesetzes mit, welches in der Sekundarschule mehr auslöste als in der Primarschule. Ihr Rücktritt wird allseits bedauert. Dies kann auch daran gemessen werden, dass H. Spirgi nach dem Rücktritt von Fränzi Grüninger als neue Schulratspräsidentin vorgesehen war. Die Ersatzwahl für H. Spirgi erfolgte als stille Wahl. Simone Huber Mühlemann wurde als Nachfolgerin von H. Spirgi in den Schulrat gewählt. Sein herzlichster Dank gilt H. Spirgi. Es ist immer schade, dass die Gemeinde solch engagierte Leute im Gemeinwesen verliert und man nicht mehr mit der Mitarbeit rechnen kann.

Die vielleicht wichtigste Verabschiedung ist die von Bruno Hofstetter. B. Hofstetter ist eine beeindruckende Lehrerpersönlichkeit. Er hat eine eindrückliche Pädagogenlaufbahn absolviert. Er ist 1964 als junger Lehrer in die Mittelstufe der Primarschule eingetreten und war dann schliesslich 42 Jahre Lehrer in Oberwil. Aber es ist nicht dabei geblieben. Er wurde Vorsteher des Thomasgarten-Schulhauses, dann Konrektor, vor acht Jahren Rektor und dann, wie es neu heisst, Schulleiter der Primarschule und der Kindergärten in Oberwil. Er hat auch den ganzen Transfer des Bildungsgesetzes mitgemacht. Dies war eine grosse Aufgabenstellung. B. Hofstetter stellte nicht nur im Schulzimmer eine starke Lehrerpersönlichkeit dar, sondern auch in den Führungs- und Leitungsaufgaben, die in der Schule zu erfüllen waren. Für R. Mohler hat sich B. Hofstetter durch zwei grosse Qualitäten ausgezeichnet: R. Mohler erlebte B. Hofstetter bereits, als er im Gemeinderat das Ressort Schulbauten unter sich hatte und B. Hofstetter Vorsteher des Thomasgarten-Schulhauses war. B. Hofstetter hatte eine unglaubliche Ausdauer. Auch wenn er mehrere Anläufe benötigte, hat er nicht einfach den Löffel hingelegt. Die zweite Qualität, die R. Mohler stark erlebte und auch immer wieder schätzte: B. Hofstetter war unermüdlich; es war immer der Einsatz für „seine“ Schule, für „seine“ Schülerinnen und Schüler, für „seine“ Lehrerkolleginnen und -kollegen. B. Hofstetter erbrachte eine grosse Leistung im Interesse der Nachwachsenden in der Gemeinde Oberwil, die ihm deshalb sehr zu Dank verpflichtet ist. Er hat sich nicht nur für die Schule eingesetzt, er war auch für Aufgaben, die darüber hinausgingen, zu haben, und er hat sich auch dafür eingesetzt. Der Dank von R. Mohler und dem Gemeinderat gilt B. Hofstetter.

Damit kommt R. Mohler zu einer unüblich frühen Zeit zum Schluss. Dies macht jedoch für einmal auch nichts. Die heutige Gemeindeversammlung wird mit einem ganz einfachen Hinweis auf die nächste Gemeindeversammlung, die am Donnerstag, 14. Dezember 2006 – Budgetgemeindeversammlung – stattfinden wird, geschlossen.

Schluss der Versammlung: 22.20 Uhr

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

4104 Oberwil, 15. November 2006

R. Mohler

Hp. Gärtner